

Eckhard Wirbelauer

Dionysius Exiguus, Vigilius und Otto Günther. Die Geschichte der *Collectio Avellana* und ihrer Edition

Einführung

Die sogenannte *Collectio Avellana*¹ erfreut sich in den letzten Jahren einer Aufmerksamkeit der Forschung, die manchen erstaunen mag. Alexander Evers² und Rita Lizzi Testa³ haben mit bewundernswertem Einsatz Projekte durchgeführt, die die *Collectio Avellana* wohl schon jetzt zur besterforschten Kirchenrechtssammlung⁴ der Spätantike machen dürften. Das Interesse ist sachlich begründet, denn

1 Zum nicht angemessenen Namen bereits O. GÜNTHER, *Avellana-Studien. Sitzungsberichte der Philosophisch-historischen Classe der Kais. Akademie der Wissenschaften*, 140. Wien 1896, 1. Einzelne Texte werden im Folgenden mit „Av“ + Nr. bei GÜNTHER zitiert. Zur bislang nicht gewürdigten Wissenschaftspersönlichkeit des *Avellana*-Editors vgl. den Anhang. – Mein Dank gilt den Herausgebern dieses Bandes für ihr stets offenes Ohr und ihr sehr sorgfältiges Lektorat sowie Doris Meyer und Matthias Simperl für die mehrfache kritische Lektüre, die mich bei dem verzwickten Gegenstand manches klarer sehen ließ. Bärbel Mund und Andrea Jäger von der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen haben mir durch die Bereitstellung der Briefe Otto Günthers und Wilhelm von Hartels im Nachlass Wilhelm Meyer sehr geholfen, ebenso Max Schmölle durch die Übermittlung der Personalakte von Hermann Günther. Alle Links zu Webseiten wurden zuletzt am 23.7.2025 geprüft.

2 Alexander EVERS organisierte zwei internationale Kolloquien in Rom, die im April 2011 und im April 2013 stattfanden, vgl. file:///C:/Users/Besitzer/Downloads/Collectio_Avellana_2013_Poster.pdf, und an deren gleichermaßen intensive wie angenehme Atmosphäre sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne erinnern.

3 R. LIZZI TESTA, *La Collectio Avellana e le collezioni canoniche romane e italiane del V–VI secolo: un progetto di ricerca. Cristianesimo nella storia* 35 (2014) 77–102 sowie G. MARCONI / S. MARGUTTI, *Appendice*, ebd. 103–236; R. LIZZI TESTA (ed.), *La Collectio Avellana fra Tardoantico e Alto Medioevo. Cristianesimo nella storia* 39 (2018) 7–297; R. LIZZI TESTA / G. MARCONI (ed.), *The Collectio Avellana and Its Revivals*. Cambridge 2019. Eine weitere Publikation war während der Erstellung dieses Beitrags angekündigt und ist inzwischen erschienen, vgl. <https://www.brepols.net/products/IS-9782503588360-1>.

4 Grundlegend bleibt immer noch F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters*. Bd. 1: *Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts*. Graz 1870 (ND 1956, danach zitiert); zur knappen Einführung vgl. E. WIRBELAUER, *Art. Kirchenrechtliche Sammlungen*, in *Lexikon der antiken christlichen Literatur*. S. Döpp / W. Geerlings (Ed.). Freiburg / Basel / Wien ³2002, 428–437 sowie jetzt auch K. ZECHIEL-ECKES,

Die erste Dekretale. Der Brief Papst Siricius' an Bischof Himerius von Tarragona vom Jahr 385 (JK 255). Aus dem Nachlass mit Ergänzungen herausgegeben von D. JASPER. *MGH Studien und Texte*, 55. München 2013, 24–72, da dieser Text in sehr vielen Sammlungen mit spätantiken Wurzeln überliefert ist und ZECHIEL-ECKES ein variantengestütztes Stemma vorlegt. Einen nützlichen Überblick bietet D. MOREAU, *Le processus de compilation des collections canoniques italiennes pendant l'Antiquité*, in: Lizzi Testa, *La Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 41–70 bzw. auf Englisch: *The Compilation Process of the Italian Canonical Collections during Antiquity*, in: Lizzi Testa / Marconi, *Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 336–369. Die Arbeit von L. KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages* (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature. Washington, D.C. 1999, und auch die Zusammenstellung von MARCONI / MARGUTTI, *Appendice* (wie oben Anm. 3) sind zwar im Einzelnen bisweilen hilfreich, doch als Ausgangspunkt für eigene Forschungen ungeeignet, da vielfach Angaben zu Handschriften und zu Editionen gemacht werden, die schon bei der Drucklegung längst überholt waren. Als völlig missraten muss der erste Band der neuen Bearbeitung von Jaffés *Regesta pontificum Romanorum*. Ed. M. SCHÜTZ. Göttingen 2016 = J³, betrachtet werden. Wer sich auf dieser Basis eine Vorstellung zu den Aktivitäten römischer Bischöfe in der Spätantike machen will, wird trotz gelegentlich zitierter jüngerer Literatur nicht über den Stand des ausgehenden 19. Jahrhunderts hinauskommen, vgl. C. ROLKER, *Die Briefe Papst Pelagius' I.: Handschriften, Editionen und Regesten*. Kritische Notiz zur dritten Auflage der *Regesta pontificum*. DA 75 (2019) 415–447. Als weiteres Beispiel zur ausführlichen Kritik ROLKERS sei jenes Schreiben des Gelasius an Kaiser Anastasius (J³ 1277 = JK 632 = *Collectio Veronensis* 8, ed. E. SCHWARTZ, *Publizistische Sammlungen zum acacianischen Schisma. Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Abteilung*, Neue Folge Heft 10. München 1934) herausgegriffen, das dem Mittelalter die Grundlage für die Zweigewaltenlehre lieferte: Die Editionen von Tomassetti und Thiel sind wertlos (wie immer, wenn es neuere gibt) und daher zumindest als solche zu kennzeichnen; auf Tomassetti hätte im gesamten Band getrost völlig verzichtet werden können, auf Thiel zumeist auch: Im vorliegenden Fall führt SCHWARTZ THIELS Ausgabe als Marginalie seitentreu mit, so dass alle Zitate nach Thiel leicht gefunden werden können. Im Unterschied zu Tomassetti und Thiel handelt es sich bei der Ausgabe von SCHWARTZ um eine kritische Edition, die alle relevanten Zeugen des spätantiken Kirchenrechts berücksichtigt, und zwar die Sammlung von Verona XXII (20) = U, die *Collectio Frisingensis* (Clm 6243) = F, die *Quesnelliana* = Q und Par. lat. 1453 = J (zu dieser vgl. SCHWARTZ, ebenda 264). Statt den Leser hierauf zu verweisen, werden unter „Can.“ die Ballerini-Ausgabe der *Quesnelliana* bei Migne, der Hinweis auf *Pseudo-Isidor* sowie auf den Teilauszug in der hochmittelalterlichen sog. *Collectio Taurinensis* nach Pflugk-Hartung aufgelistet. Einordnungen oder gar Hinweise auf Abhängigkeiten innerhalb der kanonistischen Tradition unterbleiben. Garniert wird der Eintrag J³ 1277 mit dem sinnfreien Hinweis auf H. FUHRMANN, *The Pseudo-Isidorian Forgeries*, in: D. Jasper / H. Fuhrmann, *Papal Letters in the Early Middle Ages*. Washington, D.C. 2001, 135–195, hier 167: Wer dieser Spur nachgeht, wird dort wieder auf SCHWARTZ verwiesen und darf sich genarrt fühlen. Dagegen fehlen bei J³ 1277 jegliche Hinweise auf zentrale Literatur zum spätantiken Kontext wie (den in der Bibliographie genannten) W. ULLMANN, *Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter. Päpste und Papsttum*, 18. Stuttgart 1981, 316 (Index) oder (die auch in der Bibliographie nicht enthaltenen) R. SCHIEFFER, *Zur Beurteilung des norditalischen Dreikapitel-Schismas. Eine überlieferungsgeschichtliche Studie*. ZKG 87 (1976) 167–201, hier 179, PH. BLAUDEAU, *Le siège de Rome et l'Orient (448–536) : étude géo-ecclésiologique*. *Collection de l'École française de Rome*, 460. Rom

die Sammlung bietet uns nicht weniger als 233 Stücke, die nur durch sie allein (207) oder nur gemeinsam mit der *Collectio Berolinensis* (26 weitere)⁵ überliefert sind. Anders formuliert: Mit ihren knapp 250 Texten insgesamt kommt die *Collectio Avellana* auf eine „Originalitätsrate“ von etwa 80%, einen Wert, der im Reich der vielen Kirchenrechtssammlungen des ersten Jahrtausends sonst nicht zu finden ist.

Doch gerade deshalb verdient die Frage, womit wir es eigentlich im Kern zu tun haben, besondere Beachtung. Denn Originalität ist nicht ein Wert an sich im Kirchenrecht, weder im spätantiken noch im frühmittelalterlichen, im Gegenteil: Texte, deren Ursprung kaum oder gar nicht nachvollzogen werden konnte, etwa mit Hilfe der eigenen Bibliotheken, mochten trotz eindrucksvollem Daherkommen für die Arbeit bei Konzilien oder anderen Versammlungen eher ungeeignet

2012, 165–166 (mit franz. Teilübersetzung), 300 oder J.-M. KÖTTER, Zwischen Kaisern und Aposteln. Das Akakianische Schisma (484–519) als kirchlicher Ordnungskonflikt der Spätantike. *Roma aeterna*, 2. Stuttgart 2013, 107–108; die Liste ließe sich ohne Mühe erweitern, erste Hinweise im oben genannten „Lexikon der antiken christlichen Literatur“ unter „Gelasius“ (S. FELBECKER) und „Kirchenrechtliche Sammlungen“ (E. WIRBELAUER). Und wo sind eigentlich Angaben zur Rezeption dieses zentralen Textes im frühen und hohen Mittelalter? Fazit: Mit solchen Einträgen ist weder Spezialisten, die sich rasch Sicherheit verschaffen wollen, geholfen noch allen anderen, die „Nachrichten ...“, die schriftlich oder persönlich vom Bischof von Rom ausgehen oder an ihn gerichtet sind“ (J³ 580), suchen. Entgegen der im Schlusssatz des Vorworts ausgedrückten Hoffnung, dass „auch unsere kleinen Schritte die Forschung voranbringen“ mögen (J³ 584), wirft dieser Band die Forschung zurück.

5 Mit der *Collectio Berolinensis*, ed. SCHWARTZ, Publizistische Sammlungen (wie oben Anm. 4) 59–117 (im Folgenden: B) teilt die *Collectio Avellana* folgende Stücke: Av 56–59 = B 14–17 SCHWARTZ; Av 61–66 = B 6–11; Av 68–69 = B 12–13; Av 70 = B 27, Av 71–78 = B 51–58; Av 79–80 = B 39–40; Av 81 = B 37; Av 95 = B 40; Av 99 = B 32; Av 101 = B; Av 103–104 = B 46–47; Av 140 = B 48. – Aus der Dionysius-tradition kennen wir Av 37, 140 (nur der Beginn), 159, 160, 232, 232a, 236 und 237, allerdings nicht immer aus demselben Überlieferungszweig, vgl. zu den komplizierten Verhältnissen im Bereich der Dekretalen (*Dionysiana [secunda]*, *Hispana*, *Bobbienser Dionysiana*, *Hadriana*, *Dionysiana aucta*) grundlegend ZECHIEL-ECKES, Die erste Dekretale (wie oben Anm. 4) 49–58. Eine eigentümliche Gemengelage ergibt sich bei Av 95: Diese längere Fassung überliefern auch B 40 SCHWARTZ, Vat. lat. 3832 sowie Anselm von Lucca. Daneben gibt es eine kürzere Version, die in Clm 6243 (inkl. Clm 5508), in der *Collectio Quesnelliana*, in der Dionysius-Tradition sowie weiteren Sammlungen erhalten ist, vgl. CSEL 35, 774–790. Bemerkenswert ist auch die Überlieferungssituation der *Gesta de nomine Acacii* (Av 99), die wir noch in B 32 SCHWARTZ, in Vat. Reg. lat. 1997 und Clm 5508 vorliegen haben. Je einmal begegnen gemeinsame Überlieferung mit gallischen Sammlungen des 6. Jahrhunderts (Av 2), mit der *Collectio Italica* (Av 37: hier inkl. Clm 5508 und Vat. Barb. lat. 679 und auch Vat. Reg. lat. 1997), mit einer Sammlung von Augustinus-Briefen (Av 48), mit Vat. lat. 1344 (Av 60), und sogar mit dem *Codex Iustinianus* (Av 84: Cod. Iust. 1, 1, 8). Bei der von der Avellana-Tradition unabhängigen Handschrift, die Johannes Cochlaeus in seiner Ausgabe der Schriften des Johannes Maxentius (Hagenau 1520, vgl. <https://gateway-bayern.de/VD16+F+3355>) für Av 231 zugrundelegte, handelt es sich um Oxford, Bodl. Libr., MS. Laud Misc. 580.

erscheinen. Hinzu kam, dass nach zaghaften Anfängen im 6. Jahrhundert seit der Karolingerzeit immer mehr Sammlungen kursierten, die die Materie nach inhaltlichen Kriterien boten.⁶ Der Siegeszug der „systematischen Sammlungen“ seit dem 9. Jahrhundert marginalisierte zunehmend die altertümlich wirkenden Sammlungen „historischer Ordnung“, was sich nicht zuletzt am nachlassenden Interesse an Abschriften erkennen lässt. Jedenfalls werden Rückgriffe auf Sammlungen „historischer Ordnung“ schon im 10. Jahrhundert immer seltener und stellen etwa in kirchenrechtlich so aktiven Zeiten wie dem Investiturstreit die Ausnahme dar. Zu diesen Ausnahmen zählt freilich die *Collectio Avellana*, weshalb es sich lohnt, zunächst einmal auf die beiden fast zeitgleichen Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, Vat. lat. 3787 und Vat. lat. 4961, zu schauen.

Im Mittelalter

Wie viele andere spätantike Kirchenrechtssammlungen ist auch die *Collectio Avellana* nur auf einem schmalen Traditionspfad in das Mittelalter und dann bis in unsere Zeit gelangt. Aufgrund seiner Kollationen konnte Otto Günther (nach Vorarbeiten seines Göttinger Lehrers Wilhelm Meyer „aus Speyer“) mit Sicherheit klären, dass Vat. lat. 3787 die direkte Vorlage für Vat. lat. 4961 abgegeben hat. Allerdings konnten in den letzten zehn Jahren auf paläographischem Gebiet wesentliche Fortschritte erzielt werden, die nunmehr dank der fortgeschrittenen Digitalisierung der Vatikanischen Handschriften auch leicht nachzuvollziehen sind.⁷ Die ältere der beiden, Vat. lat. 3787, vermochte Mirella Ferrari 2013 mit paläographischen Argumenten in San Benedetto in Polirone zu verankern,⁸ und damit in demjenigen

⁶ Bereits MAASSEN, Geschichte (wie oben Anm. 4) benutzte die Unterscheidung zwischen den historisch geordneten und den systematischen Sammlungen als leitendes Kriterium seiner Darstellung, vgl. auch zur Orientierung WIRBELAUER, Kirchenrechtliche Sammlungen (wie oben Anm. 4) 429. In der jüngeren Forschung wird dieser fundamentale Unterschied bisweilen verwischt, was nicht zur Klarheit auf diesem immer noch sehr unübersichtlichen Terrain beiträgt. Allerdings handelt es sich zumindest für die Zeit bis zum ausgehenden 6. Jahrhundert weitgehend um ein Scheinproblem, da außer der *Breviatio* des Ferrandus und der *Concordia canonum* des Cresconius allenfalls noch die *Vetus Gallica* (Lyon, um 600) zu nennen wäre, vgl. jetzt auch M.-Y. PERRIN, La *Concordia canonum* du Cresconius : un réexamen, in Lizzi Testa / Marconi, *Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 487–505. Die systematischen Sammlungen tragen zum Verständnis der Geschichte der *Collectio Avellana* vor dem Investiturstreit nichts Wesentliches bei.

⁷ Vgl. https://digi.vatlib.it/view/MSS_Vat.lat.3787 und https://digi.vatlib.it/view/MSS_Vat.lat.4961.

⁸ M. FERRARI, Fonte Avellana, Polirone e la *Collectio Avellana*, in M. Rossi / A. Rovetta / F. Tedeschi (ed.), Studi in onore di Maria Grazia Albertini Ottolenghi. *Quaderni di storia dell'arte*, 2. Milano 2013, 23–29.

Kloster, das sich auf halbem Weg zwischen Verona und Modena auf einer Insel im Po befand. Dieser Gründung ihres Großvaters machte die Markgräfin Mathilde von Canossa in ihren letzten Lebensjahren reiche Schenkungen und veranlasste auch, dass sie selbst hier 1115 bestattet wurde.⁹

Die Handschrift Vat. lat. 3787 ist, wie bereits Günther darlegte,¹⁰ das Ergebnis eines besonders gut organisierten Herstellungsprozesses. Dabei wurden die Lagen der Vorlage zum Kopieren an verschiedene Schreiber verteilt;¹¹ im vorliegenden Falle arbeiteten insgesamt neun an der Abschrift. Dieses Verfahren kann bisweilen zu nicht gewünschten Effekten führen: Wenn die Schreiber den Text nicht zeilengetreu reproduzierten, und dies war meistens der Fall, dann konnte es geschehen,

9 G. MARCONI, *La Collectio Avellana* nell'XI–XII secolo: attualità di un testo tardoantico nell'Alto Medioevo, in Lizzi Testa, *La Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 263–297, hat mit großem Sachverstand und genauem Hinschauen den „Sitz im Leben“ beider Handschriften rekonstruiert. Eine tabellarische Übersicht über die von ihr analysierten Glossen bieten R. CROCIANI / M. PALMA, *Minima marginalia*. Qualche osservazione sui due più antichi manoscritti della *Collectio Avellana*, in Lizzi Testa, *La Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 219–247, hier 230–241, vgl. auch 223–225.

10 CSEL 35, XIII–XVI.

11 Ein besonders instruktives Beispiel für die Vorgehensweise (hier in einem südostdeutschen Skriptorium im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts) begegnete mir im Rahmen meiner Freiburger Staatsexamensarbeit „Die Gesetzgebung König Pippins des Jüngeren (751–768). Studien und Edition“, die ich im April 1987 bei Hubert Mordek vorgelegt habe. München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 3853, vgl. <https://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00060190-2>, besitzt neben Kustoden in Capitalis rustica auf der letzten Lagenseite eine zweite, nicht viel jüngere Gliederung, deren fünf *partes* auf der ersten Seite unten vermerkt werden: f. 1r: *I*; f. 57r: *II pars*; f. 121r: *III pars* oder *pars tres*? – der Eintrag wurde radiert; f. 183r: *IIII*; f. 256r: *V*. Sie markieren fünf Portionen, deren Textende bzw. Textbeginn in der Handschrift Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek 217, vgl. <https://manuscripta.at/?ID=30379>, ebenfalls mit Lagenwechseln zusammenfallen. Um diese nun zu erreichen, gingen die verschiedenen Kopisten unterschiedlich vor: So ließ der Schreiber der ersten Portion am Ende einfach anderthalb Seiten leer (f. 76r–v), während der Schreiber der vierten *pars* gegen Ende seines Teils raumgreifend schrieb und auch große Löcher im Textbild hinnahm. Der Kopist der zweiten Portion dachte gar, er vermeide diese Probleme, indem er auch innerhalb seines Teils denselben Übertritt zur neuen Lage anstrebte wie die Vorlage. So ergeben sich insgesamt acht identische Lagenwechsel in beiden Handschriften (vier *partes* sowie innerhalb der zweiten *pars* nochmals vier) ohne inhaltliche Motivation. Diese kodikologischen Beobachtungen brachten mich 1987 zu dem Schluss, dass es sich bei Heiligenkreuz 217 um eine direkte Abschrift von Clm 3853 handelt, vgl. WIRBELAUER, Gesetzgebung König Pippins (siehe oben) 37, 45 und 103–105 mit detaillierter Beweisführung. H. MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse. MGH *Hilfsmittel*, 15. München 1995, 290, vgl. auch 159, 287, hielt dagegen die Erklärung S. HANSENS, *Die Rechts corpora* in den Handschriften Clm 3853, Heiligenkreuz 217 und Par. lat. 3878, Magisterarbeit Tübingen 1991/92, für ansprechend, wonach zwischen Vorlage und Abschrift noch ein Zwischenglied einzuschieben sei, das freilich dieselbe Einteilung in fünf Teile bewahrt habe.

dass sich der Lagenwechsel der Vorlage in der Kopie abbildete. In glücklichen Fällen hat diese Art der Herstellung Bedeutung für die Textkritik und für das Verständnis der Abhängigkeitsverhältnisse. Im Falle der *Collectio Avellana* betrifft dies das in Vat. lat. 4971, f. 109r–v erhaltene Bruchstück, von Günther als eigenständige, wenngleich Vat. lat. 3787 nahestehende Überlieferung erkannt und daher als Fragment F in der Edition ausgewiesen.¹² Sein Zustandekommen erklärt sich nämlich durch dieselbe Vorgehensweise beim Abschreiben: Das neue Blatt (der neuen Lage) beginnt mit *|ceptionis effectum*. Da aber die Wendung *praestitutae receptionis effectum* in Vat. lat. 3787, f. 102rb, Z. 30–31 mitten in der Spalte steht und der Zeilenwechsel in *prae|stitutae* erfolgt, bestätigt diese kodikologische Beobachtung die Einschätzung Günthers und spricht gegen die Vermutung von Raffaella Crociani und Marco Palma, dass Vat. lat. 4971, f. 109r–v aus einem *horror vacui* heraus mit einer zufällig ausgewählten Passage des ohnehin bereits kopierten Textes gefüllt worden sei.¹³ Füllungen gibt es natürlich in vielen Handschriften, aber dann handelt es sich doch um andere, neue Texte, die nachgetragen werden. Wenn aber wie hier derselbe Text noch ein weiteres Mal erscheint, und noch dazu in so großem Umfang und ebenso sorgfältig dargeboten wie der Rest der Handschrift, dann ist der völlig zufällige, ja sinnfreie Beginn mitten im Wort erklärungsbedürftig. Hierfür verweisen Crociani / Palma auf eine Markierung im fraglichen Wort *recept|ionis* in derselben Handschrift Vat. lat. 4971, f. 64vb, Z. 43 und ein dazugehöriges Zeichen auf dem Rand, doch handelt es sich dabei eher um den Hinweis eines aufmerksamen Lesers, wo das Fragment F einzuordnen ist. Diese Markierung, im Übrigen gewiss jünger als die Texthand, ist also nicht Ausgangspunkt, sondern Rückwirkung des Fragments F. Wir haben also in F den letzten Rest eines dritten Textzeugen, der sich bei aller Nähe von den beiden anderen, Vat. lat. 3787 und dessen Abschrift Vat. lat. 4961, unterscheidet. Und damit nicht genug: Günther konnte noch einen weiteren Textzeugen erschließen. Denn die Sammlung des Anselm von Lucca und Vat. lat. 3832 haben das Schreiben des Gelasius an die Bischöfe von Dardanien, die beide wie Av 95 dieses Schreiben in der längeren, originalen Fassung bieten, nicht direkt aus Vat. lat. 3787 (oder einem Abkömmling), sondern aus einer gemeinsamen Vorlage geschöpft.¹⁴ Sollte es sich dabei nicht um einen verlorenen Teil zum Fragment F handeln,¹⁵ müssten wir in Norditalien um 1100 sogar

¹² CSEL 35, 482, 14–487, 13, vgl. ebd. seine Erläuterungen XVII und XXXX–XXXVII.

¹³ CROCIANI / PALMA, *Minima marginalia* (wie oben Anm. 9) 221–223.

¹⁴ CSEL 35, XXXXII und LXXIII–LXXV sowie ausführlicher GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) 96–106. Die kürzere Fassung wird unter anderem durch die *Collectio Quesnelliana*, Verona XXII (20) und Clm 6243 (hierin gefolgt von Clm 5508) überliefert und als Appendix I von Günther, CSEL 35, 774–790, ediert. Vgl. JK 664, die Behandlung bei J³ 1278 ist kaum erhellend.

¹⁵ Auf diese Möglichkeit machte mich Matthias Simperl aufmerksam.

mindestens vier eng verwandte *Collectio Avellana*-Handschriften ansetzen, von denen zwei, Vat. lat. 3787 und dessen Abschrift Vat. lat. 4961, erhalten sind. Auch in Bezug auf die letztgenannte ist die paläographische Forschung seit Günther erheblich vorangekommen: Die Handschrift wurde von Nonantolander Hand abgeschrieben und gehört zu einer Gruppe von zwölf Handschriften, die durch Besitzeinträge mit dem jüngeren, bis 1091 bezeugten Damianus, dem Neffen des berühmten Petrus Damiani, verbunden sind und wohl von diesem der Bibliothek des Klosters Santa Croce di Fonte Avellana im Apennin anvertraut wurden.¹⁶ So sehen wir nun, nicht zuletzt dank der eingehenden Untersuchungen Giulia Marconis, deutlich klarer, wie beide Handschriften im Investiturstreit benutzt worden sind und wie umgekehrt dieser Konflikt Spuren in den Handschriften in Form von Nota-Zeichen sowie Marginal- und Interlinearglossen hinterlassen hat.¹⁷

Spätantike Teilsammlungen

Kommen wir nun von der Nutzung der *Collectio Avellana* und ihrer Handschriften im Hohen Mittelalter zur Spätantike. Der jüngste Text ist das umfangreiche sogenannte *Constitutum de tribus capitulis* des römischen Bischofs Vigilius vom 14. Mai 553 (Av 83). So liegt es nahe, die spätantike Vorlage der hochmittelalterlichen Handschriften in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts (oder noch später) anzusetzen. Andererseits gehört das *Constitutum* zu einer Gruppe von Texten (Av 82–93), die

16 MARCONI, La *Collectio Avellana* nell'XI–XII secolo (wie oben Anm. 9) 284–286; CROCIANI / PALMA, *Minima marginalia* (wie oben Anm. 9) 227.

17 CROCIANI / PALMA, *Minima marginalia* (wie oben Anm. 9) haben die Glossen in einer Tabelle zusammengestellt (230–241) und analysiert (223–225); Vorarbeiten lieferte L. DALMON, *Suivi d'une collection canonique entre Antiquité tardive et Haut Moyen Âge*, in S. Gioanni / B. Grévin (éd.), *L'Antiquité tardive dans les collections médiévales. Textes et représentations, VIe–XIVe siècle. Collection de l'École française de Rome*, 405. Rom 2008, 113–139. Eine beiden Handschriften gemeinsame Glosse macht gleich zu Beginn des ersten Textes der *Collectio Avellana* die Position des Glossatoren deutlich, indem er den Leser auffordert, aufmerksam zwischen verehrungswürdigen Wahrheiten einerseits und mangelndem Respekt vor dem römischen Bischof oder gar Verteidigung von Häretikern andererseits zu wählen: *Quae verae sunt, venerans lector; quae in detractationem romani pontificis et in defensionem hereticorum inveneris, cave*. Die Formulierung der *cavenda* verallgemeinert einen Gedanken des Petrus Damianus, den dieser in einem Brief an den Archidiacon Hildebrand im Dezember 1059 formuliert hat: *Unde non dubium, quia quisquis cuilibet ecclesiae ius suum detrahit, iniustitiam facit, qui autem Romanae ecclesiae privilegium ab ipso summo omnium ecclesiarum capite traditum auferre conatur, hic proculdubio in haeresim labitur, et cum ille notetur iniustus, hic dicendus hereticus* (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4, 2, Nr. 65, 233, 11–234, 4). Den Hinweis auf die Stelle verdanke ich MARCONI, La *Collectio Avellana* nell'XI–XII secolo (wie oben Anm. 9) 287.

als Fremdkörper in der Sammlung erkannt ist. Die spätantike Vorlage kann also bereits etliche Jahrzehnte früher, bald nach dem jüngsten Stück der Hormisda-Korrespondenz (1. Mai 521), angefertigt worden sein; in diese Handschrift (der 520er Jahre) wäre dann später Av 82–93 an falscher Stelle eingelegt worden. Die Antwort auf diese Datierungsfrage hängt wesentlich damit zusammen, ob wir der *Collectio Avellana* in ihrer letzten Gestalt eine argumentative Funktion zuerkennen, sie also gänzlich als „publizistische Sammlung“¹⁸ begreifen. Doch bevor wir hierauf eine Antwort zu geben versuchen, müssen wir tiefer in die Analyse eintreten.

Seit den bahnbrechenden Arbeiten von Otto Günther¹⁹ steht fest, dass in der *Collectio Avellana* mehrere Teilsammlungen auszumachen sind. Die Titel und die Postskripte der einzelnen Dokumente lassen klar erkennen, dass diese Teilsammlungen aus verschiedenen Archiven stammen und sich glücklicherweise als intakte Einheiten erhalten haben. Somit ist zunächst einmal zu untersuchen, ob und gegebenenfalls mit welcher Stoßrichtung diese Teilsammlungen publizistischen Charakter besaßen. Anschließend ist dann die Entwicklung von den Teilsammlungen hin zur Vorlage von Vat. lat. 3787 zu klären und ein plausibler „Sitz im Leben“ für

¹⁸ Der Begriff der „publizistischen Sammlung“ ist von SCHWARTZ, *Publizistische Sammlungen* (wie oben Anm. 4) in der Forschung zu kirchenrechtlichen Sammlungen der Spätantike etabliert worden, vgl. E. WIRBELAUER, *Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus* (498–514). Studien und Texte. *Quellen und Forschungen zur Antiken Welt*, 16. München 1993, 111–165 mit näheren Erläuterungen und etlichen Beispielen aus dem Konflikt zwischen Symmachus und Laurentius um den römischen Bischofsstuhl; zur *Avellana* ebd. 134–138.

¹⁹ Vgl. das Lob des besten Kenners der Materie, SCHWARTZ, *Publizistische Sammlungen* (wie oben Anm. 4) 161, der von einer Neuedition der ihn interessierenden Stücke aus der *Collectio Avellana* absieht, „da die Ausgabe Günthers im Corp. scriptt. eccles. Latin. 35 auch den höchstgespannten wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird.“ Trotz der im Einzelfall erwägenswerten Vorschläge von D. NORBERG, *Syntaktisch-kritische Bemerkungen zu den Avellana-Briefen. Eranos* 39 (1941) 100–120, wieder in ders., *Au seuil du Moyen Âge. Études linguistiques, métriques et littéraires publiées par ses collègues et élèves à l'occasion de son 65^e anniversaire. Medioevo e umanesimo*, 19. Padova 1974, 84–104, gilt dies auch heute noch uneingeschränkt, ungeachtet der Kritik von L. DALMON, *Trois pièces de la Collectio Avellana : édition critique, traduction et commentaire. Recherches augustiniennes et patristiques* 36 (2011) 195–246. DALMONS Erläuterungen zu ihren Editionsprinzipien (ebd. 200–201) sowie ihr danach eingerichteter Text zeigen, dass sie jüngerer Textzeugen und sogar Editoren des 16. bis 18. Jahrhundert Vorrang gegenüber dem ältesten Überlieferungszeugen, Vat. lat. 3787, einräumt; zudem kritisiert sie GÜNTHER hart dafür, diese nicht angemessen dokumentiert zu haben. Es sei mit aller Klarheit ausgesprochen: Solche Editionen stellen einen klaren Rückfall in vorwissenschaftliche Zeiten dar und stehen in klarem Widerspruch zu den textkritischen Methoden, wie sie im Anschluss an Lachmann und viele andere erarbeitet wurden, vgl. zuletzt A.K. BLEULER / O. PRIMAVESI (Hrsg.), *Lachmanns Erbe. Editionsmethoden in klassischer Philologie und germanistischer Mediävistik. Beihefte zur Zeitschrift für deutsche Philologie*, 19. Berlin 2022. Gegenwärtig gibt es sicher viele Aufgaben für editionswillige Forscherinnen und Forscher, die *Collectio Avellana* gehört nicht dazu, glücklicherweise!

die Sammlung als Ganze zu ermitteln. Bevor wir hierauf und auf die damit zusammenhängende Frage der Datierung des „Endprodukts“ kommen, seien zunächst die einzelnen Bausteine, also die Teilsammlungen und ihre mögliche(n) publizistische(n) Verwendung(en) in den Blick genommen. Im Anschluss an Günther lassen sich nach formalen und inhaltlichen Kriterien folgende *collectiunculae* unterscheiden:²⁰

- 1–40 Dokumente zu den strittigen Nachfolgerfindungen von 366/67 und 418/19 nebst einigen weiteren Texten an und von Kaisern (Av 2, 2a, 3, 38–40), aus dem Archiv des römischen Stadtpräfekten;²¹
- 41–50 Dokumente zur Auseinandersetzung um Pelagius, aus dem Archiv des karthagischen Bischofs, angereichert um einen (gekürzten) Brief aus einer Augustinusbriefesammlung (Av 48);²²
- 51–55 fünf sonst unbekannte Briefe Leos I. vom Sommer 460 zur Absetzung des Timotheus Aelurus vom Bischofssitz in Alexandria, aus dem Archiv des römischen Bischofs bzw. aus einer Sammlung von Leo-Briefen;²³
- 56–104 Dokumente aus der Zeit der römischen Bischöfe Simplicius, Felix III. und Gelasius nebst einem Schreiben des Symmachus (Av 104), teils aus dem Archiv des römischen Bischofs, teils aus anderen Beständen,²⁴ wobei 82–93 Texte aus den Pontifikaten des Johannes II., Agapet und Vigilius eingeschoben wurden;²⁵
- 105–243 Briefe von und an Hormisda, aus den „Registerbüchern“ dieses Bischofs im römischen Archiv;²⁶
- 244 die (unvollständige) lateinische Übersetzung einer Schrift des Epiphanius von Konstantia (Salamis) *De duodecim gemmis*, aus nicht geklärter Quelle.²⁷

²⁰ CSEL 35, III.

²¹ GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 3–19; vgl. jetzt auch F.M. AUSBÜTTEL, Streit um den Papstthron. Schismen in der Spätantike. Studien zur Collectio Avellana. Lateinisch und deutsch herausgegeben, eingeleitet und übersetzt. *Texte zur Forschung*, 114. Darmstadt 2022.

²² GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 19–27, vgl. CSEL 35, LXII–LXIII.

²³ GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 27 mit Anm. 1.

²⁴ GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 27–46.

²⁵ GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 46–47; zu deren Entstehung siehe unten S. 909.

²⁶ GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 48–65, das Zitat ebd. 49; vgl. ebenso O. GÜNTHER, Beiträge zur Chronologie der Briefe des Papstes Hormisda. *Sitzungsberichte der Philosophisch-Historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften*, 126, Abh. 11. Wien 1892.

²⁷ GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 68; zur Schrift selbst vgl. K.-W. WIRBELAUER, Antike Lapidarien, Phil. Diss. Berlin 1937, 13–21 und W. SCHNEEMELCHER, Art. „Epiphanius von Salamis“. *RAC* 5 (1962) 909–927, bes. 918–919.

Bei der nun folgenden Analyse, die uns zum Verständnis der Entstehungsgeschichte der spätantiken Vorlage von Vat. lat. 3787 führen wird, ist stets von den Arbeiten Günthers auszugehen; wie sich zeigen wird, sind diese nur in einigen wenigen Punkten zu verfeinern. Unsere Aufgabe wird dadurch sehr erleichtert, dass Günther alle wesentlichen Parallelüberlieferungen zu den *Collectio Avellana*-Texten kritisch gewürdigt und in seine Edition miteinbezogen hat, und dies zu einer Zeit, in der die Konsultation von Handschriften erheblich schwieriger und zeitaufwändiger war als heute.

Beginnen wir mit dem besonders aufschlussreichen Fall der Teilsammlung 2 (Av 41–50). Günther hat im Anschluss an Maassen mit Hilfe der an sich unverständlichen Überschrift in Av 41 (*Epistula tertia sancti Innocentii*) zeigen können, dass hier eine Quelle anzunehmen ist, wie sie sich in der *Collectio Quesnelliana* erhalten hat, worin tatsächlich dieser Innocenz-Brief der dritte dieses Bischofs war, wenngleich gar nicht als solcher bezeichnet.²⁸ Andererseits schließen die Textvarianten aus, dass Av 41 aus der *Quesnelliana* schöpfte, denn die *Avellana*-Tradition bietet hier wie im Falle aller Parallelüberlieferungen den deutlich besseren, also sicher ursprünglicheren Text. Wir haben also eine Zwischenquelle anzunehmen, die der *Quesnelliana* und der *Avellana* diesen Text als „dritten Innocenz-Brief“ vermittelte und offenbar reicher war als jede der beiden genannten Sammlungen. Es ist diese Zwischenquelle, die aus Karthago stammt und im 5. Jahrhundert ihren Weg nach Rom gefunden haben muss, um hier ihre Wirkung in beide Richtungen auszuüben. Günther äußert sich nicht zur Frage, warum der Autor der *Avellana*-Tradition diese in seiner Sammlung sinnlose Überschrift beibehalten hat. Unvermögen scheidet angesichts der Qualität der *Avellana*-Überlieferung aus, so dass wir Absicht unterstellen dürfen: Hier sollte mit Blick auf eine andere Sammlung ein Verweis getätigt werden, und dafür kommt nun tatsächlich nur die *Quesnelliana* infrage. Mit anderen Worten: Die Markierung des ersten Textes (Av 41) dieser Teilsammlung mittels *Epistula tertia sancti Innocentii* weist Av 41–50 als Ergänzung zur *Quesnelliana* aus, die Av 42–50 nicht enthält.

Dies zu vermuten, liegt auch für die nun folgenden fünf Leo-Briefe (Av 51–55) nahe, obgleich hier der konkrete „Aufhänger“ fehlt: Jedenfalls vervollständigen Av 51–55 das reichhaltige Leo-Material der *Quesnelliana*.²⁹ Diese Eigenschaft verbindet diese Textgruppe mit den vorangehenden Texten. Andererseits teilen Av 51–

²⁸ GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) 20–21: Kap. VI–XX der *Quesnelliana* bieten 15 Dokumente zum Pelagiusstreit, darunter nach zwei Innocenz-Briefen (Kap. VII und IX) den hier entscheidenden „dritten“ Innocenz-Brief als Kap. XI.

²⁹ MAASSEN, *Geschichte* (wie oben Anm. 4) 494–500 (§ 623), *Quesn. c. XLI, LVI–LVII, LXV–XCVIII*.

55 die Herkunft aus dem Archiv des römischen Bischofs³⁰ und ihre auf den Osten, hier auf Alexandria zielende Thematik mit den folgenden Texten Av 56–81 + 94–104.³¹ Hier bietet sich ein Perspektivwechsel an, denn vielleicht handelt es sich ja nicht um einen Gegensatz und um eine Frage, die der Entscheidung bedarf, sondern um die besondere Qualität dieser fünf Schreiben: Sie bilden die Brücke zwischen Av 41–50 und Av 56–81, 94–104 und sind daher gar nicht als eigene Teilsammlung zu identifizieren. Mit dieser Erklärung wird auch die Schwierigkeit behoben, dass diese Einheit viel kleiner ist als alle übrigen.³² Damit ergibt sich nun folgende Übersicht über die Textmassen:³³

- 1–40 Teilsammlung 1 (f. 2va–22ra = *CSEL* 35, 1–91);
- 41–50/55 Teilsammlung 2 (f. 22ra–26va bzw. 27vb = *CSEL* 35, 92–117 bzw. 124);
- 51/56–104 Teilsammlung 3 (f. 26va bzw. 27vb –105rb = *CSEL* 35, 117 bzw. 124–493);
- 82–93 Teilsammlung 5 (f. 43ra – 73rb = *CSEL* 35, 229–356), davon:
 Av 83: f. 43va – 64va = *CSEL* 35, 230–320;
- 105–243 Teilsammlung 4 (f. 105rb–156va = *CSEL* 35, 495–743),³⁴
- 244 Teilsammlung oder spätere Zutat (f. 156va–163ra = *CSEL* 35, 743–773).

Der Gedanke, dass die Teilsammlungen der *Collectio Avellana* als Ergänzungen zu anderen Sammlungen zu verstehen sind, ist keineswegs neu, bereits Günther hat

³⁰ Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Briefe direkt aus dem Archiv oder aus einer aus dem Archiv erarbeiteten Sammlung von Leo-Briefen stammten. Es handelt sich in jedem Fall um die Absenderüberlieferung.

³¹ Zur Chronologie und zum Verständnis dieser Dokumentenserie im Akazianischen Schisma SCHWARTZ, Publizistische Sammlungen (wie oben Anm. 4) 161–250. Zur Einordnung in die kirchenpolitischen Verhältnisse zwischen dem Konzil von Chalkedon und Justinian vgl. die meisterlichen Arbeiten von PH. BLAUDEAU sowie J.-M. KÖTTER (beide wie oben Anm. 4).

³² Ähnliches könnte auch für Av 38–40 gelten, die drei Kaiserbriefe, die ich 1993 noch von den vorangehenden Dokumenten zu den beiden Schismen 366/367 und 418/419 trennen wollte, vgl. WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom (wie oben Anm. 18) 136. Hinsichtlich ihrer Provenienz aus dem Archiv des Stadtpräfekten und ihrem Inhalt gehören sie zu den vorangehenden Texten Av 1–37, den ergänzenden Charakter teilen sie aber auch mit Av 41–50/55. Da die „Brückenfunktion“ in diesem Fall aber schwächer zu erkennen ist als bei Av 51–55, sei in der folgenden Übersicht auf deren Abbildung verzichtet.

³³ Zur Verdeutlichung des Umfangs sind die Fundorte in der ältesten Handschrift, Vat. lat. 3787, und in der Edition Günthers hinzugefügt.

³⁴ Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir auch den Brief des Symmachus (Av 104, 8. Okt. 512 oder eher 5.3.513, zur Datierung vgl. SCHWARTZ, Publizistische Sammlungen [wie oben Anm. 4] 169) zur Teilsammlung 4 zu stellen haben; zeitlich jedenfalls steht er den Hormisda-Briefen viel näher als der Teilsammlung 3, die dann ihrerseits kohärenter wäre und nur Texte aus der Zeit der Bischöfe Simplicius, Felix III. und Gelasius enthielte.

ihn formuliert.³⁵ Er soll aber im Folgenden noch etwas zugespitzt werden, denn auch in der Teilsammlung 1 (Av 1–40) gibt es einen Text, der als „Verweis“ auf andere Sammlungen dient: Der Brief des Honorius, worin er dem römischen Bischof Bonifatius mitteilt, wie in Zukunft bei strittigen Nachfolgerfindungen im römischen Bistum zu verfahren sei (Av 37), findet sich nur noch in der *Collectio Italica* (mit Vat. Reg. lat. 1997) und in der Dionysius-Tradition. Dies ist ein auffälliger Befund, denn alle diese Sammlungen sind direkt mit dem großen Schisma zu Beginn des 6. Jahrhunderts verbunden: Die *Collectio Italica* und Vat. Reg. lat. 1997 stammen aus dem Umfeld des Symmachus, während Dionysius Exiguus den Gegenspieler Laurentius unterstützte.³⁶

Schauen wir mit Günther noch etwas genauer hin:³⁷ In der *Avellana*-Tradition lautet die Überschrift *Epistola imperatoris Honorii ad Bonifatium episcopum Romanum qua statuit...* Die gemeinsame Quelle für beide genannten Traditionsstränge verknüpfte sachlich angemessen die *Epistola imperatoris Honorii* mit dem Gesuch des römischen Bischofs Bonifatius, worin dieser um eine Regelung gebeten hatte. Dementsprechend änderte sie den Titel der kaiserlichen Antwort in *Rescriptum Honorii Augusti* Die weitere Ausgestaltung des Titels ist aufschlussreich: Den Adressaten bezeichnet die *Collectio Italica* mit *ad Bonifatium papa*, die Dionysius-Tradition (mit Vat. Reg. lat. 1997, ohne Hispana) mit *ad Bonifatium papam Romanum*. Im Folgenden relativen Anschluss hallt in der *Collectio Italica* (mit Vat. Reg. lat. 1997) mittels *in qua* (statt des grammatikalisch auf *rescriptum* bezogene *in quo*) die ursprüngliche Formulierung mittels *epistola* noch wider. Letzteres bemerkte bereits Günther, ersteres zeigt, wie schillernd die Bezeichnung *papa* im früheren 6. Jahrhundert gebraucht wird: Für Dionysius kann es auch andernorts *papae*

35 GÜNTHER, Hormisda (wie oben Anm. 26) 1; GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) 65.

36 GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) 86–96; das ebd. 91 gebotene Tableau der Textzeugen lässt sich dank der Edition der Symmachianischen *documenta* vereinfachen: München, Bayer. Staatsbibl., Clm 5508 (Günther: Δ) ist für diesen Teil tatsächlich mit St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek 7/1 (Günther: ζ¹) nächstverwandt (so auch GÜNTHER ebd. 92–93) und könnte sogar direkt hiervon abgeschrieben worden sein. Ebenfalls der *Italica*-Tradition ist Vat. Barb. lat. 679 (bei GÜNTHER unter der ehemaligen Signatur Barberin. XIV 52 = ω²) zuzurechnen. Der *Italica*-Tradition nahestehend ist Vat. Reg. lat. 1997 (GÜNTHER: Γ), worin sich zumindest Spuren der Symmachianischen *documenta* erhalten haben. Zu den Handschriften vgl. WIRBELAUER, *Zwei Päpste in Rom* (wie oben Anm. 18) 207, 186–187 und 208–209; zur *Collectio Italica* (olim *Sanblasiana*) vgl. ebd. 122–128 und E. WIRBELAUER, *Réorganiser l'Église italienne. Une étape vers la codification du droit canonique à la fin du Ve et au début du VIe siècle*, in *Mélanges de l'École française de Rome – Antiquité*, 125/2 (2013), vgl. <http://mefra.revues.org/1878>.

37 GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) 96.

geben, von denen hier das Adjektiv *Romanum* abgrenzt, für die Symmachianer dagegen ist ihr Oberhaupt *papa* schlechthin.³⁸

Worin aber besteht nun der „ergänzende“ Charakter der Teilsammlung 1 (Av 1–40)? Im Kern werden hier Dokumente zu den beiden strittigen Nachfolgerfindungen im römischen Bistum geboten, die vor dem Konflikt zwischen Symmachus und Laurentius die Gemeinde entzweiten: Av 1, 4–13 zum Schisma zwischen Damasus und Ursi(ci)nus (366/67), Av 14–37 zu demjenigen zwischen Bonifatius und Eulalius (418/19). Die Symmachianer wollten nichts von den *Bonifatii et Eulali tempor*a hören, wie uns Ennodius in seinem *Liber pro synodo* bezeugt.³⁹ Ganz anders aber ihre laurentianischen Kontrahenten, denen die *exempla* der beiden früheren Schismen zur Lösung des aktuellen hilfreich schienen. Sie wurden im Archiv des Stadtpräfekten fündig und stießen dabei auch noch auf einige weitere Texte an Kaiser und von Kaisern (Av 2, 2a, 3, 38–40). Besonders aufschlussreich ist dabei Av 3 (*De constructione basilicae sancti apostoli Pauli*).⁴⁰ Die „Gründungsurkunde“ der Basilika Sankt Paul vor den Mauern bewies den Laurentianern den kaiserlichen Ursprung dieses Gotteshauses und stellte dieses damit den konstantinischen Kirchenbauten ihrer Gegner, insbesondere natürlich Sankt Peter auf dem Vatikan, gleich.⁴¹

Der ergänzende Charakter der *Collectio-Avellana*-Teilsammlungen ist auch bei der größten ihrer Art offenkundig: die Korrespondenz des römischen Bischofs Hormisdas. Günther hat sicherlich Recht, dass diese Teilsammlung direkt aus dem bischöflichen Archiv geschöpft wurde, und ihm ist auch darin beizupflichten, dass der Urheber dieser Teilsammlung nicht wahllos vorgeht, sondern nur abschreibt, was noch nicht in seinem Besitz ist. Entscheidend ist hierfür ein Vermerk gegen Ende der Teilsammlung, genauer zwischen den Briefen 240 und 241: *Gesta in causa Abundantii episcopi Traianaopolitano in scrinio habemus*.⁴² Denn hier kann

³⁸ Av 49 ist an *Domino sancto omnique honore colendo ac beatissimo papae Cyrillo* gerichtet, gemeint ist Kyrill von Alexandrien; zum weiteren Kontext vgl. E. WIRBELAUER, Art. „Primat“. *RAC* 28 (2016) 156–183.

³⁹ *Magni Felicis Ennodii opera*, ed. F. VOGEL. *MGH AA* 7. Berlin 1885, 48–67, hier 63 (§ 109).

⁴⁰ Vgl. LIZZI TESTA, *La Collectio Avellana: il suo compilatore e i suoi fruitori, fra Tardoantico e Alto Medioevo*, in Lizzi Testa, *La Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 9–37, hier 32–36, nicht aufgenommen bei AUSBÜTTEL, *Schismen* (wie oben Anm. 21) 7.

⁴¹ Vgl. WIRBELAUER, *Zwei Päpste in Rom* (wie oben Anm. 18) 34–40 und 155–159. – Da ich die Teilsammlung 1 direkt im Konflikt zwischen Symmachus und Laurentius, also zu Beginn des 6. Jahrhunderts verorte, sehe ich keine Veranlassung, einen weiteren „Sitz im Leben“ in den frühen 530er Jahren zu suchen. Mir scheint, dass die Argumente, die LIZZI TESTA, *La Collectio Avellana* e le collezioni canoniche (wie oben Anm. 3) 94–99 vorgebracht hat, um den Stadtpräfekten Cassiodor „ins Spiel zu bringen“, nicht so zwingend sind wie die hier vertretene Ansicht.

⁴² GÜNTHER, *CSEL* 35, 740, 20–21.

keineswegs das bischöfliche Archiv gemeint sein, da dort ja auch alle übrigen Dokumente verwahrt waren, die unser Sammler kopierte. Die Angabe muss sich vielmehr auf dessen *scrinium* beziehen und ist als Vermerk in eigener Sache zu verstehen, um sich daran zu erinnern, dass ihm die Dokumente zur *causa Abundantii* bereits vorlagen. Günthers Argumentation ist bestechend und ist bis heute akzeptiert.⁴³ Einen zweiten Fall dieser Art finden wir in der Teilsammlung 2, wo unser Sammler im Augustin-Brief an den *presbyter* (und späteren Bischof) Xystus das Ende des Briefes mit dem Hinweis *et reliquum* weglässt.⁴⁴ Daher ist mit Günther zu schließen, dass dasselbe Prinzip des ergänzenden Textesuchens auch in der Teilsammlung 2 vorliegt und wir es somit mit einer einzigen Person zu tun haben, die bei zwei verschiedenen Gelegenheiten dasselbe Muster anwandte. Das „ergänzende Suchen“ spricht unser Sammler sogar direkt in seiner Inskription an: *Item exemplum epi-stolarum Sancti Augustini ad ea quae supra scripta sunt rescribentis per Albinum acolithum et Firmum presbyterum*. Mit dem „oben Niedergeschriebenen“ sind die zuvor aufgenommenen Texte Av 41–47 gemeint, wir befinden uns also auf der Zeitebene unseres Sammlers. Auf solche Einleitungen waren wir bereits zu Av 2, 2a, 3 und insbesondere Av 37 gestoßen. Daher möchte ich Günther bei seinen Überlegungen zur Teilsammlung 1, deren Autor er jene geistige Selbständigkeit abspricht und den er deshalb vom Urheber der antipelagianischen Teilsammlung und der Hormisda-Briefsammlung abheben will, nicht folgen. Die verschiedenen Teilsammlungen müssen ja nicht zur selben Zeit und mit denselben Absichten

43 Vgl. PH. BLAUDEAU, Un point de contact entre *collectio Avellana* et *collectio Thessalonicensis*? Autour du cas d'Abundantius de Démétrias. *Millenium* 10 (2013) 1–11, hier 5–6. Blaudeau, unbestreitbar einer der besten Kenner der komplexen kirchengeschichtlichen Verhältnisse der zweiten Hälfte des 5. und ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, versucht die *causa Abundantii* mit dem in der *Collectio Thessalonicensis* bezeugten Abundantius von Demetrias in Verbindung zu bringen, mit durchaus plausiblen Überlegungen, die auch eine ingeniose Herleitung für das in Vat. lat. 3787 gebotene *traiapolitano* miteinschließen. Allerdings bleibt er meines Erachtens eine Erklärung dafür schuldig, weshalb sich Dokumente der beginnenden 530er Jahre im römischen Register der Hormisdakorrespondenz befunden haben und dort zwischen Texten des Spätfrühlings 521 (zwischen 26. März und 1. Mai) abgelegt gewesen sein sollten. Denn selbst wenn es so gewesen wäre, dann hätte der Autor der *Avellana* doch jedes Interesse haben müssen, den Irrläufer zu kopieren (was er nicht tat), oder hätte ihn gleich gar nicht erwähnt (was er auch nicht tat). Der bloße Verweis auf den falschen Ablageort, der ja durch Umordnung leicht zu ändern gewesen wäre, macht dagegen keinen Sinn. Daher gilt für mich: Die in der *Avellana* angesprochene *causa Abundantii* muss sich im Frühling 521 zugetragen haben.

44 Av 48, ed. GÜNTHER, *CSEL* 35, 111, 19–113, 12–13, vgl. Augustinus, ep. 191, ed. A. GOLDBACHER. *CSEL* 57, 162–165, bis *impietate facientes* ebd. 164, 16. Die Edition GOLDBACHERS zeigt noch deutlicher als GÜNTHERS, dass die *Avellana*-Tradition unabhängig ist von den übrigen von GOLDBACHER herangezogenen Handschriften.

angelegt worden sein. Die Teilsammlung 1 besitzt eindeutig publizistischen Charakter und soll Argumente im Streit zwischen Laurentius und Symmachus liefern, bei der Teilsammlung 2 dagegen sehe ich den tagespolitischen Bezug nicht. Beide aber eint die Einzigartigkeit ihres jeweiligen Materials, wodurch anderweitig umlaufende Dokumente und Dokumentsammlungen wesentlich ergänzt werden.⁴⁵ Solches aber ist nur einem versierten Kirchenrechtler möglich, von denen wir im Rom des ersten Drittels des 6. Jahrhunderts nicht viele kennen.

Membra disiecta vom Arbeitsplatz des Dionysius Exiguus

Damit sind wir nun bei der Frage angekommen, ob sich dieser versierte Kirchenrechtler vielleicht doch identifizieren lassen könnte. Im Streit zwischen Symmachus und Laurentius stand er offenbar auf der Seite des letzteren, da er ja mit der Teilsammlung 1 Beispiele der Vergangenheit vorlegte, in denen selbst so kluge Gegner wie Ennodius keine Lösung sehen wollten. Dies bezieht sich insbesondere auf den Einsatz eines *visitor* von außerhalb (419: Achilles von Spoleto bzw. 502: Petrus von Altinum⁴⁶) für die Osterfeierlichkeiten sowie auf das Honorius-Edikt, demzufolge im Falle einer uneindeutigen Wahl beide Anwärter auf den Bischofsstuhl die Stadt verlassen sollten. Unser Sammler kannte die *Collectio Quesnelliana*, zu der Av 41–50 sowie Av 51–55 Supplemente darstellen (Teilsammlung 2), und zwar aus drei verschiedenen Quellen (Archiv der karthagischen Kirche, Sammlung von Augustinusbriefen (Av 48) und Archiv des römischen Bischofs bzw. Sammlung von Leo-Briefen (Av 51–55)). Die nächste Textmasse (Teilsammlung 3) vervollständigt die Simplicius- und Felix III.-Dokumente der Dekretalsammlung des Dionysius. Hier profitierte unser Kirchenrechtler von einer reichhaltigen Sammlung, die auch der *Collectio Berolinensis* zahlreiche Stücke vermittelte.⁴⁷ Im Unterschied zu dieser ordnete er allerdings die Simplicius-Korrespondenz und das Konzil Felix III.

⁴⁵ Dies gilt auch für Av 2a, worin unser Sammler der auch andernorts überlieferten Eingabe der Priester Marcellinus und Faustinus die sonst unbekannte kaiserliche Antwort, überschrieben mit *Ad has preces ita lex augusta respondit*, folgen lässt, CSEL 35, 45, 1.

⁴⁶ Vgl. WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom (wie oben Anm. 18) 26–27, 35, vgl. *Acta synodorum habiturum Romae annis CCCXCVIII. DI. DII*, in *Cassiodori Senatoris Variae*, ed. TH. MOMMSEN. MGH AA 12. Berlin 1894, 427, 16–20.

⁴⁷ Zum Kontext vgl. BLAUDEAU, Le siège de Rome (wie oben Anm. 4) 40–49 sowie DERS., Collections du schisme acacien, in Lizzi Testa, La *Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 177–196 mit weiteren Hinweisen.

chronologisch korrekt an, auch dies ein Zeichen für seine Meisterschaft. Nun fügte er etliche Gelasius-Texte hinzu: Offensichtlich nahm er, was er bekommen konnte ungeachtet fehlender Zeitangaben und disparaten Inhalts; es sind sogar Texte dabei, die eigentlich gar nicht in eine Kirchenrechtssammlung gehören wie der Traktat *Contra Lupercalia* (Av 100). Andererseits fehlen gelasianische „Klassiker“ wie die weitverbreitete Dekretale *Necessaria rerum*, die sogar in den *Symmachianischen Documenta* rezipiert wurde.⁴⁸ Die Abwesenheit dieser Dekretale kann kein Zufall sein, sondern erklärt sich schlicht dadurch, dass sie unserem Sammler bereits vorlag. Dasselbe gilt für die verschiedenen Synoden von 501 und 502, die den Konflikt zwischen Symmachus und seinen Gegnern behandelten: Sie sind Teil des Erweiterungsprozesses des Dekretalenteils der *Collectio Dionysiana*, also auch hier zeigt sich Komplementarität.⁴⁹ Anders verhält es sich mit den vier Hormisda-Stücken, die in verschiedene Fassungen der Dekretalensammlung des Dionysius eingegangen sind: Av 232, 232a, 236 und 140. Mir scheint, dass hier der umgekehrte Weg stattgefunden hat, mit anderen Worten, dass unser Kirchenrechtler trotz der Präsenz dieser vier Texte diese auch in der Dekretalensammlung wissen wollte. Und damit sind wir am Ziel: Denn unser Kirchenrechtler ist, so meine Überzeugung, niemand anderes als Dionysius Exiguus, dem wir hier gleichsam auf seinen Schreibtisch schauen.⁵⁰

Die jüngste Teilsammlung: eine Zutat aus dem kaiserlichen Archiv in Konstantinopel

Die These, dass Dionysius Exiguus der Urheber der avellanischen Teilsammlungen ist, ist ihrerseits nicht neu. Immerhin bezeichnet er sich selbst im Kolophon von

⁴⁸ WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom (wie oben Anm. 18) 76–77; DERS., *Écrire contre le passé ? La vérité historique des Documenta Symmachiana/Laurentiana*, in F. Vinel (éd.), *Écrire contre. Quête d'identité, quête de pouvoir dans la littérature des premiers siècles chrétiens*. Strasbourg 2012, 173–186, hier 183 und 186.

⁴⁹ WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom (wie oben Anm. 18) 121.

⁵⁰ Zu Dionysius Exiguus vgl. WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom (wie oben Anm. 18) 129–134 sowie als Überblick den Artikel „Dionysius Exiguus“ in *Lexikon der antiken christlichen Literatur*. S. Döpp / W. Geerlings (Ed.). Freiburg / Basel / Wien ³2002, 205–207 sowie T. SARDELLA, *Dionigi il Piccolo e le Collectiones Dionysianae: raccolte e tradizioni*, in Lizzi Testa / Marconi, *Collectio Avellana* (wie oben Anm. 3) 463–486. – Die Zusammenstellung des Dekretalenteils der Sammlung des Dionysius und der Prozess ihrer Erweiterungen wird sich erst nach der Kollation der einschlägigen Texte und einer daran anschließenden Analyse der gesamten Überlieferung verstehen lassen. Den Weg gewiesen hat ZECHIEL-ECKES, *Die erste Dekretale* (wie oben Anm. 5).

Av 102 als Übersetzer.⁵¹ Auch Günther spielte mit dieser Überlegung,⁵² doch brachte ihn vor allem das jüngste Dossier (Av 82–93) davon ab.⁵³ Meines Erachtens zu Unrecht, denn schon beim ersten Hinschauen ist klar, dass dieses Dossier an ganz willkürlicher Stelle erscheint, mitten in der Teilsammlung zum Akazianischen Schisma. Die Erklärung hierfür ist einfach und auch bereits von Günther vorgetragen worden: Bei Av 82–93 handelt es sich um eine spätere Zutat, die an falscher Stelle eingeschoben wurde.⁵⁴ Weniger beachtet wurde in der Forschung allerdings, dass in dieser Teilsammlung ein Dokument doppelt aufgenommen wurde (Av 82 = Av 91) und der in Av 84 zitierte Brief Justinians an Johannes II. vom 6.6.533 nochmals in Av 91 wiedergegeben wird.⁵⁵ Dies bedeutet nun aber, dass wir es hier nicht mit derjenigen Vorgehensweise, die wir oben (Günther folgend) aus dem Vermerk *Gesta in causa Abundantii episcopi Traia·no·politano in scrinio habemus* erschlossen haben, zu tun haben, ganz im Gegenteil: Hier gibt es sogar Dubletten innerhalb der Sammlung! Während dort der Urheber der Teilsammlung zur Hormisda-Korrespondenz Dokumente beiseiteließ, weil sie ihm bereits vorlagen, soll er hier die Wiederholungen nicht bemerkt haben? Auffällig ist des Weiteren, dass die Stücke Av 84–93 chronologisch angeordnet sind, mit Av 91 am richtigen Ort.⁵⁶ Zudem folgt hier in Av 91 dem Hinweis *textus autem epistolae hic est* tatsächlich der Brief Justinians vom 14. März 536, den Agapet bereits am 18. März beantwortete, während bei Av 82 demselben Hinweis *textus autem epistolae hic est* das umfangreiche sogenannte *Constitutum de tribus capitulis* des Vigilius vom 14. Mai 553 (Av 83) folgt. Diese Schrift ist nicht nur mit Abstand das jüngste, sondern auch das

51 CSEL 35, 473, 22–23: *Dionysius Exiguus Romae de Graeco conuerti*.

52 GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 68–69, vgl. auch 41, 47–48.

53 GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 66: „Die Avellana ist vielmehr nichts als eine Materialsammlung, die wir dem Sammeleifer eines Gelehrten verdanken, der um die Zeit des Vigilius in Rom lebte, dort die Register des päpstlichen Archivs benutzte und aus diesen und anderen Quellen die Sammlung zusammenschrieb, die uns heute vorliegt.“ Zu dieser Ansicht wird im Folgenden eine Alternative formuliert.

54 Vat. Lat. 3787, f. 43r, bietet als Seitentitel in roter Auszeichnung und in eigentümlicher Mischung von Majuskeln und Minuskeln: *AGApit(us) Iustinano auG*. Sollte es sich hier um ein Überbleibsel einer etwas anderen Seitengestaltung in der eingeschobenen Textmasse Av 82–93 handeln? Die Marginalie hebt sich jedenfalls von den übrigen in dieser Handschrift zu beobachtenden ab, vgl. generell hierzu oben mit Anm. 18.

55 CSEL 35, 322, 6–325, 11 bzw. 344, 6–347, 19. Dass dieses Schreiben in Av 82 am Ende zwar mit *textus autem epistolae hic est* angekündigt, aber dann eben nicht erscheint, zeigt, dass Av 82 (mit Av 83) später in das Dossier gekommen ist. Andernfalls wäre doch an dieser Stelle die Wiedergabe zu erwarten gewesen.

56 Auf die chronologische Ordnung verweist auch GÜNTHER, Avellana-Studien (wie oben Anm. 1) 47.

umfangreichste Stück der gesamten *Collectio Avellana*, so dass die Annahme nahe liegen könnte, dass alle übrigen Teilsammlungen hierauf ausgerichtet seien. Doch selbst wenn zumindest für Av 82–93 ein solcher Fluchtpunkt ausgemacht werden könnte, dann hätten wir es doch eher mit der Anwendung dieser zuvor erstellten Sammelhandschrift als mit einer argumentativ durchkomponierten publizistischen Sammlung zu tun. Die doppelte Präsenz von Av 82 = Av 91 legt sogar nahe, dass wir es mit zwei Rezeptionssituationen zu tun haben, eine bald nach dem Abfassen des jüngsten Stücks (540), jedenfalls vor 553, bei der die Einheit Av 84–93 = CSEL 35, 320–356 zum Einsatz kam, eine weitere nach 553, als dieser Teilsammlung zu Beginn die nochmalige Kopie des Agapet-Briefs Av 82 (ohne den Brief Justinians) und eben Av 83 vorangestellt wurde. Diese beiden Anlässe müssen nicht dieselben gewesen sein: Für den ersten haben wir ein wichtiges Indiz, das selbst Günther wohl nicht gesehen hat: Denn er macht zwar darauf aufmerksam, dass die Briefe des Johannes (Av 84 von 534) und des Vigilus (Av 83, 92, 93) „nach Form der Adresse und Subscription Abschriften der betreffenden Originalausfertigungen sind“ und sieht in dem *emendavi*, das unmittelbar vor der Unterschrift des Vigilus steht, dessen eigenhändigen Vermerk,⁵⁷ doch er äußert sich nicht zur Frage, ob wir diese Dokumente als Sender- oder Empfängerüberlieferungen betrachten sollen. Diese Frage ist meines Erachtens zu beantworten, denn wir finden bei Av 93 zusätzlich noch den Vermerk des *Comes domesticorum* Flavius Domnicus,⁵⁸ der Av 92 und Av 93 nach Konstantinopel mitnahm. Da auch dessen eigenhändige Unterschrift unter Av 93 bezeugt ist, dürfen wir annehmen, dass es sich um die in Konstantinopel verwahrte Empfängerüberlieferung handelt.⁵⁹ Da dieser Text zugleich die Einheit Av 84–93 abschließt, möchte ich dafür plädieren, dass die Teilsammlung Av 84–93 im kaiserlichen Archiv in Konstantinopel verwahrt wurde und von dort von Vigilus 553 für sein *Constitutum de tribus capitulis* (Av 83) herangezogen wurde.⁶⁰ Möglicherweise war ihm der Brief seines Vorgängers Agapet an den Kaiser

57 GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) Anm. 1, vgl. CSEL 35, 318, 14 (*emendavi*) bzw. 15–17 (Unterschrift).

58 PLRE 3, 415–416.

59 D. MOREAU, *Et alia manu*: Les notes non autographes dans les actes pontificaux antérieurs à 604. *Sacris Erudiri* 53 (2014) 235–262, hier 250–251, scheint eher an eine Überlieferung in Rom zu denken, weist aber zugleich darauf hin, dass für Av 82–93 noch keine hinreichend überzeugende Erklärung vorgelegt worden sei.

60 Die Frage, ob die Schrift maßgeblich von Vigilus' Mitarbeiter und Nachfolger Pelagius verfasst worden ist, kann hier außer Betracht bleiben, vgl. E. CASPAR, *Geschichte des Papsttums*. Bd. 2. Tübingen 1933, 274–275 und 285; zum Kontext des Dreikapitelstreits vgl. SCHIEFFER, *Dreikapitel-Schisma* (wie oben Anm. 4); C. CHAZELLE / C. CUBITT (ed.), *The crisis of the Oikoumene. The Three Chapters and the Failed Quest for Unity in the Sixth-Century Mediterranean. Studies in the Early Middle Ages*, 14. Turnhout 2007, insbesondere den Beitrag von C. SOTINEL, *The Three Chapters and*

(Av 82 = Av 91) so wichtig, dass er ihn deshalb – sozusagen als Aufhänger – auch an den Beginn seiner Sammlung (Av 82), noch vor die eigene Stellungnahme (Av 83) setzte, freilich ohne Wiedergabe der darin zitierten Texte. Vigilius oder einer seiner (wenigen) Unterstützer⁶¹ dürfte dann das Dossier Av 82 + Av 83 nebst „Dokumentenanhang“ (Av 84–93) nach Italien mitgenommen haben, im Unterschied zu jenem – Vigilius starb auf der Rückreise in Syrakus.⁶² – erreichte es auch den festländischen Boden.

Handschriften im Dienst gegen Rom: der *Collectio Avellana*-Archetyp und Verona XXII (20) im Dreikapitelstreit

Bleibt noch die Frage des Zusammenhangs mit den übrigen vier Teilsammlungen: Vigilius zitiert in seiner Schrift (Av 83) auch Passagen aus zwei Simplicius-Briefen,

the Transformation of Italy, ebd. 85–120; F. BATTISTELLA, Pelagius I. und der Primat Roms. Ein Beitrag zum Drei-Kapitel-Streit und zur Papstgeschichte des 6. Jahrhunderts. *Mainzer Althistorische Studien*, 7. Hamburg 2017; zu Pelagius vgl. ebenfalls ROLKER (wie oben Anm. 4).

61 CSEL 35, 318, 19–320, 8 listet 17 Bischöfe, darunter neun aus Italien, sowie drei Diakone der römischen Kirche, den Archidiakon Theophanius und die beiden Diakone Pelagius und Petrus. Zum Verlauf des Konzils und den verschiedenen Verhandlungen zwischen den Parteigängern des römischen Bischofs und den kaisertreuen Konzilsvätern vgl. CASPAR, Geschichte (wie oben Anm. 60) 277–281; E. CHRYSOS, Die Bischofslisten des V. Ökumenischen Konzils (553). *Antiquitas* 1, 14. Bonn 1966, 41–44.

62 *Liber Pontificalis*, ed. Th. MOMMSEN, *MGH Gesta Pontificum Romanorum* 1. Berlin 1898, 154, 14. Diese Nachricht bietet auch Verona, Biblioteca Capitolare XXII (20), f. 3v, ed. MOMMSEN ebd. XI, 11–12, bemerkenswerterweise als jüngste und völlig isolierte Angabe am Ende eines Papstkatalogs. T. LICHT, Halbzuniale. Schriftkultur im Zeitalter der ersten lateinischen Minuskeln (III.–IX. Jahrhundert). *Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters*, 20. Stuttgart 2018, 214, zieht aus dieser auffälligen Gestaltung den Schluss, dass die Handschrift bald nach dem Tod des Vigilius und noch während des Pontifikats des Pelagius, also zwischen 555 und 561 geschrieben sei, und zwar an einem Ort, dessen Bischof sich nicht in Gemeinschaft mit Pelagius befand. Das Argument der aufgekündigten Gemeinschaft mit dem römischen Bischof für die Nicht-Fortsetzung der Bischofsliste ist plausibel, doch gilt es natürlich bis zur Wiederherstellung der Kommunion und rechtfertigt daher nicht den von Licht postulierten *terminus ante quem* 561. L. CUPPO, Text and Context: The Annotations in MS Verona, Biblioteca Capitolare, XXII (20), in M.J. Teeuwen / I. van Renswoude (ed.), *The Annotated Book in the Early Middle Ages: Practices of Reading and Writing. Utrecht Studies in Medieval Literacy*, 38. Turnhout 2017, 597–620, bietet einen konzisen Forschungsüberblick und argumentiert (ebd. 601) für ein Entstehen in Castellum Lucullanum (oder durch einen dort geschulten Schreiber), freilich vor dem Erscheinen von LICHTS Monographie. Dieser Vorschlag sowie die detailliert begründete These, dass Cassiodor selbst die Handschrift annotiert habe, bedarf einer eigenen Würdigung, die nicht an dieser Stelle geleistet werden kann.

die in der Av 82–93 umkleidenden Teilsammlung 3 enthalten sind.⁶³ Hatte Vigilius also ein Exemplar dieser Teilsammlung 3 vor sich? Die Abweichungen im Wortlaut sprechen eindeutig gegen diese Annahme und damit indirekt dafür, dass sich Vigilius die Briefe dort besorgte, wo er sich aufhielt: in Konstantinopel, er also die Empfängerüberlieferungen dieser beiden Simplicius-Schreiben benutzte.⁶⁴ Sollte die hier vorgelegte Rekonstruktion zutreffen, dann war das Dossier zum Dreikapitelstreit (Av 82–93) von Vigilius im Mai 553 als eigenständige publizistische Sammlung angelegt. Es muss auch in der überlieferten Form eine eigene kodikologische Einheit gebildet haben, die später als ganze in die heutige Position mitten unter Gelasius-Texte (zwischen Av 81 und Av 94) „verlegt“ wurde. Die Stoßrichtung dieses Dossiers zielt offensichtlich auf die Rechtgläubigkeit der „Drei Kapitel“ und ihre Verteidigung. Es ist also jenen Veroneser Handschriften zum Dreikapitelstreit zur Seite zu stellen, die Rudolf Schieffer als „überlieferungsgeschichtlichen Glücksfall“ bezeichnet hat, da sie die letztlich unterlegene Sache verteidigen.⁶⁵ Bei Av 82–93 kommt aber noch hinzu, dass diese Verteidigung ausgerechnet durch denjenigen erfolgt, der bald darauf selbst „umfiel“ und dessen Nachfolger auf dem römischen Bischofsstuhl dann die gegenteilige Meinung verfochten. Mit anderen Worten: Das Dossier Av 82–93 und insbesondere der zentrale Text Av 83 desavouierte die geltende römische Position und hielt ihren Vertretern die Äußerungen des eigenen Anführers vor Augen. Eine ähnliche Vorgehensweise finden wir auch noch in einem anderen der angesprochenen Veroneser Codices, Bibl. Cap. XXII (20), der unvermittelt mit dem Schluss einer Biographie zum römischen Bischof Anastasius II. (496–498) einsetzt und dann mit einer Darstellung zu Symmachus' Pontifikat

⁶³ Av 83, 295, ed. CSEL 35, 315, 3–8 / Av 56, ed. CSEL 35, 128, 8–10 und 15–17 sowie Av 83, 296, ed. CSEL 35, 315, 10–14 / Av 60, ed. CSEL 35, 138, 6–10.

⁶⁴ Als Adressat des Simplicius-Briefs vom 10. Januar 476 ist Basiliskos zu erwarten, der Zeno im Januar 475 aus Konstantinopel vertrieb und sich bis Sommer 476 auf dem Thron behauptete. Die Avellana bietet *Zenoni augusto*, die Berol. *Basilico augusto*. GÜNTHER, CSEL 35, 124, App., vermutete mit Zögern eine spätere Korrektur in der Berliner Sammlung, SCHWARTZ, Publizistische Sammlungen (wie oben Anm. 4) 161 denkt an einen Eingriff in die Registratur des römischen Bischofsarchivs, wodurch „die Rubrik *Basilisco* nach dessen Sturz kassiert und die zugehörigen Schreiben der Rubrik *Zenoni* zugeleitet“ worden seien. Nimmt man mit Günther eine spätere Korrektur an, liegt wohl die Vorstellung, dass ein aufmerksamer Kopist in der Vorlage von Vat. lat. 3787 Av 56 nach dem Vigilius-Zitat zu *Zenoni* korrigierte, näher als die Einführung von *Basilisco* in der Berliner Sammlung. In der ältesten Handschrift der Avellana, Vat. lat. 3787, sind jedenfalls die Zitate in der Vigilius-Schrift (hier f. 63rb) von der Texthand kenntlich gemacht, allerdings bietet dort (f. 27vb) die Inschrift von Av 56 keine Auffälligkeiten.

⁶⁵ SCHIEFFER, Dreikapitel-Schisma (wie oben Anm. 4) 176, 180 (Zitat).

fortfährt, die kaum despektierlicher hätte ausfallen können.⁶⁶ So konfrontierte Verona XXII (20) den Bischof von Rom mit den Taten des einen Vorgängers (Symmachus), Av 83 mit den Worten des anderen (Vigilius), auf den im Übrigen die Bischofsliste in Verona XXII (20) zielt. In der Veroneser Handschrift folgt hierauf die weitverbreitete Schrift des Hieronymus *De viris illustribus* mit der Fortsetzung durch Gennadius, freilich in einer besonderen Fassung, die mit Gelasius und der Selbstnotiz des Gennadius endet.⁶⁷ Die nun anschließende, nur in dieser Handschrift überlieferte Dokumentensammlung hat Eduard Schwartz 1934 herausgegeben und eigentlich alles dazu gesagt. Nur ein Detail bleibt unerwähnt: Diese sogenannte *Collectio Veronensis* ist vollständig komplementär zur Teilsammlung 3 der *Collectio Avellana*; mit anderen Worten: Beide Sammlungen teilen kein einziges

⁶⁶ Zum sogenannten *Fragmentum Veronense* (olim *Fragmentum Laurentianum*) vgl. WIRBELAUER (wie oben Anm. 18) 142–147, sowie jetzt M. SIMPERL, Eine Hinführung zum Umgang mit den Editionen des *Liber pontificalis*, in K. Herbers / M. Simperl (Hrsg.), Das Buch der Päpste. *Liber pontificalis*. Ein Schlüsseldokument europäischer Geschichte. *Römische Quartalschrift, Supplementband* 67. Freiburg i. Br. 2020, 458–481, hier 459; R. MCKITTERICK, Die frühmittelalterliche Verbreitung des *Liber pontificalis*. Bestandsaufnahme und mögliche Implikationen, in Herbers / Simperl (wie zuvor) 221–245, hier 227. LICHT, Halbzunziale (wie oben Anm. 62) 215 sieht in den verlorenen Teilen vor der Symmachus-Vita den Schlüssel für das Verständnis, „denn eine biographische Reihe von 52 Päpsten beurteilt man besser nicht nur am Inhalt der Vita des letzten aufgenommenen Papstes.“ In der Tat wäre es sehr hilfreich, wenn wir die verlorenen Teile kennen würden, doch verbieten sich meines Erachtens vorschnelle Annahmen über Umfang und Qualität: Warum sollen denn alle 51 römische Bischöfe vor Symmachus in der gleichen Ausführlichkeit wie dieser behandelt worden sein? Der Blick in den *Liber pontificalis* lehrt, dass solche Biographien ganz unterschiedlich ausfallen können, vgl. W. BERSCHIN, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter. Bd. 1. Stuttgart ²2020 [1. Aufl. 1986], 274–275 mit Blick auf die Biographien des mittleren Drittels des 6. Jahrhunderts. Matthias Simperl machte mich darauf aufmerksam, dass nicht nur die Symmachus-, sondern auch die wenigen erhaltenen Zeilen der Anastasius II.-Biographie einen anderen Geist erkennen lassen als diejenige im *Liber pontificalis*. Näheren Aufschluss über den Umfang der Verluste versprechen die beiden erhaltenen Lagenzählungen: Die jüngere markiert die ersten Seiten einer Lage, erhalten ab f. 8r: B) – bei dieser Zählung war also das äußere, heute verlorene Doppelblatt der Handschrift noch erhalten, dessen vorderes Blatt zumindest von Anastasius II. berichtete. Die ältere ist mit römischen Buchstaben auf der letzten Seite einer Lage ausgeführt, erhalten ab f. 15v: . Zu Zeit ihrer Anlage gab es also noch eine weitere Lage zu Beginn des Codex. Angesichts der auf Gelasius zielenden Konzeption der Handschrift vermuten Matthias Simperl und ich, dass hier eine panegyrisch ausgearbeitete Gelasius-Vita geboten war, die den Leser auf die gesamte Handschrift einstimmte. Wenn wir vom Umfang der Symmachus-Biographie auf den verlorenen Rest schließen wollen (angesichts des spezifischen Inhalts ein schwieriges Unterfangen), ließen sich auf der ersten erschlossenen Lage (mit Zählung „I“) vielleicht noch Biographien zu Leo, Hilarius, Simplicius und Felix III. vermuten, sicher aber nicht viel mehr.

⁶⁷ *Hieronymus liber De viris illustribus. Gennadius liber De viris illustribus*, ed. E.C. Richardson. TU 14, 1. Leipzig 1896, XVI, 94–95 und 97, vgl. SCHIEFFER, Dreikapitel-Schisma (wie oben Anm. 4) 180.

Stück,⁶⁸ beide aber eint ihr Interesse für das Akazianische Schisma und ihre Verehrung für Gelasius. Damit sei die These gewagt, dass wir mit Verona XXII (20) eine publizistische Sammlung vorliegen haben, die der Urheber der Teilsammlung 3 ebenfalls besaß. Ihr jüngster Text, die Symmachus-Biographie, datiert sie in das Pontifikat des Hormisdas und damit in die Zeit, die die Teilsammlung 4 der *Avellana* abdeckt. Verona XXII (20) und die *Avellana*-Teilsammlungen teilen aber auch ihre Neuverwendung im Dreikapitelstreit: Im Falle der erstgenannten angedeutet durch die Fortführung der römischen Bischofsliste bis auf den als verstorben gekennzeichneten Vigilius sowie untermauert durch das Alter der erhaltenen Handschrift, im Falle der zweiten durch das Dossier Av 82–93 und seine „Verlegung“ unter die Gelasius-Masse der Teilsammlung 3. Die Komplementarität der Texte bis auf Gelasius, ihr Bezug zum Pontifikat des Hormisdas und ihre Wiederverwendung durch die Gegner der Verurteilung der „Drei Kapitel“, die sich so sehr einen standhaften römischen Bischof wie Gelasius wünschten, kennzeichnen Verona XXII (20) und diejenige Handschrift, deren mittelalterliche *Avellana*-Abschriften wir kennen oder erschließen können. Die erschlossene Nähe in der Genese findet ihre Bestätigung in räumlicher Hinsicht: Wie wir zu Beginn sahen, sind die beiden *Avellana*-Textzeugen des 11. Jahrhunderts paläographisch in der Po-Ebene verankert, und zwar genau auf der Nord-Süd-Achse von Verona via Polirone nach Modena (mit Nonantola). Wir befinden uns hier in jener Region, wo der Streit um die Berechtigung der Verurteilung der „Drei Kapitel“ auf dem 5. Ökumenischen Konzil in Konstantinopel (553) bis zum Ende des 7. Jahrhunderts fort dauerte und die kirchlichen Hierarchien in Norditalien lange beeinträchtigte, nicht zuletzt durch die Spaltung zwischen Aquileja und Grado. Die Vorlage der *Collectio Avellana*-Handschriften, so meine These, ist also in ihrer frühmittelalterlichen Einheit in der Po-Ebene zu lokalisieren; ihr jüngstes Dossier (Av 82–93) sicherte das Überleben des gesamten Konvoluts, und zwar paradoxerweise, weil die Nachfolger des Gelasius nicht die Erwartungen erfüllten, die in Norditalien an sie gerichtet waren.⁶⁹

⁶⁸ SCHWARTZ, Publizistische Sammlungen (wie oben Anm. 4) 1–58 (Edition) und 262–280 (Analyse).

⁶⁹ LICHT, Halbunziale (wie oben Anm. 62) 209–218 möchte aus paläographischen Gründen die Handschriften der „Dreikapitelgruppe“ dem Skriptorium in Ravenna zuordnen, auch wenn dies „aus kirchengeschichtlicher Perspektive unannehmbar scheinen“ mag (ebd. 218). Doch liefert er keine plausible Erklärung dafür, weshalb solche Anstrengungen gegen die Verurteilung der „Drei Kapitel“ ausgerechnet an einem Ort unternommen worden sein sollen, dessen Bischöfe auf der Seite des Kaisers standen, wie er selbst einräumt. Soviel ist sicher: Die betreffenden Handschriften befanden sich spätestens im beginnenden 9. Jahrhundert in der Dombibliothek zu Verona, vgl. SCHIEFFER, Dreikapitel-Schisma (wie oben Anm. 4) 181 Anm. 90. Vielleicht löst die Vorstellung, dass in Ravenna ausgebildete Schreiber andernorts ihr Werk verrichteten, das Problem.

Ergebnisse

Resümieren wir: Die Teilsammlungen der *Collectio Avellana* sind aus unterschiedlichen Motiven unter Verwendung verschiedener Archive zusammengestellt worden. Während im Falle der Teilsammlung 1 die publizistische Funktion im Streit zwischen Laurentius und Symmachus um den römischen Bischofsthron auf der Hand liegt, ist eine publizistische Verwendung der Teilsammlungen 2, 3 und 4 weniger plausibel. Ihre textlich hervorragende Qualität und ihr komplementärer Charakter, insbesondere zur *Collectio Quesnelliana* und der Dekretalsammlung des Dionysius Exiguus, führen zu der These, dass dieser versierte Kanonist mit diesen drei Teilsammlungen seine kirchenrechtliche Bibliothek vervollständigen wollte.⁷⁰ Die jüngste dieser drei Teilsammlungen bietet ein umfangreiches Corpus zur Hormisda-Korrespondenz, dessen jüngste Stücke aus dem Spätfrühling 521 stammen. Angesichts der Menge an kopierten Texten und ihrer zeitlichen Dichte bis zu diesem Zeitpunkt – es geht um sechseinhalb oder achteinhalb Jahre⁷¹ – gibt es keinen Grund dafür, die Konsultation des Hormisda-Registers im bischöflichen Archiv weiter hinab zu rücken als in den Sommer dieses Jahres, denn weshalb hätte der so fleißige Nutzer auf jegliches spätere Dokument verzichten sollen?⁷² Zwei bzw. drei Jahrzehnte später erstellte der römische Bischof Vigilius in Konstantinopel eine Sammlung zur Verteidigung der „Drei Kapitel“, die trotz deren Verurteilung auf dem 5. Ökumenischen Konzil (553) ihren Weg nach Italien fand und gemeinsam mit den übrigen vier Teilsammlungen in den Raum Verona/Modena gelangte. Nach völliger Unsichtbarkeit in karolingischer Zeit verhalfen Petrus Damiani und sein Neffe der nunmehr in einem Kodex vereinten Sammlung zu einem weiteren „Sitz im Leben“ im Investiturestreit. Die *Collectio Avellana* bestätigt somit eine allgemeine Erfahrung: Was benutzt wird, bleibt erhalten; für antike Überreste gilt dies in besonderem Maße. Der Forschung legt diese Einsicht die einfach scheinende Frage ans

⁷⁰ Die Überlieferungsgeschichtliche Nähe der *Quesnelliana* zur Dionysiusstradition ist immer wieder unterstrichen worden, so zuletzt von ZECHIEL-ECKES, Die erste Dekretale (wie oben Anm. 4) 66–67, der für beide „eine gemeinsame und in hohem Maß sorgfältig und präzise ausgeführte Vorlage erschließen“ kann, „die den Text der Siricius-Dekretale in bestechender Reinheit bewahrt hat.“

⁷¹ Je nachdem, ob Av 104 der Teilsammlung 3 oder 4 zugerechnet wird, vgl. oben Anm. 34.

⁷² Dieses Argument gilt meines Erachtens auch dann, wenn der Hormisda-Teilsammlung = Teilsammlung 4 ein so kohärentes thematisches Interesse nachzuweisen wäre, dass wir es als leitendes Kriterium für Aufnahme (bzw. Beiseitelassen) in der *Avellana*-Teilsammlung betrachten könnten. Mit anderen Worten: Es müsste unserem Nutzer um mehr gegangen sein als die Wertschätzung der Tätigkeit des Hormisda, der ja seine Aktivitäten nicht im Mai 521 einstellte. Zu den Inhalten immer noch grundlegend: GÜNTHER, Beiträge (wie oben Anm. 26).

Herz: Warum haben wir, was wir haben? Erich Lamberz hat hierauf vielfach Antworten gegeben.

Anhang

Aus Liebe zu Handschriften und Bibliotheken: auf den Spuren von Otto Günther

Otto Günther (mit vollem Namen Christian Wilhelm Julius Otto Günther) wurde am 30. Dezember 1864 in Celle als Sohn des Lehrers an der Bürgerschule Carl Conrad Hermann Leopold Günther und dessen Ehefrau Anna Christina Georgina, geb. Laurenz geboren und nach Ausweis des Kirchenbuchs am 5. März evangelisch getauft.⁷³ Sein Vater Hermann Günther (geb. Zellerfeld 25. Februar 1840) war der Sohn von Heinrich Wilhelm Daniel Günther, der zuletzt königlicher Hüttenaufseher in Rotherhütte (seit 1936 Teil von Königshütte) am Harz war, und dessen Frau Juliane Emilie, geb. Eine. Hermann Günther war mit zwanzig Jahren Volksschullehrer geworden und nach Stationen in Elbingerode und Celle 1866 an das Johanneum in Lüneburg gelangt, wo er bis zu seiner Pensionierung 1907 wirkte.⁷⁴ In Celle hatte Hermann Günther am 2. Oktober 1863 Christina, die gerade neunzehnjährige Tochter des Schreiners Louis Laurenz und dessen Ehefrau Marie Dorothee, geb. Brusch, geheiratet, die am 27. August 1844 in Linden (heute Stadtteil von Hannover) zur Welt gekommen war. Diese Angaben machen deutlich, dass Otto Günther aus kleinbürgerlichen Verhältnissen stammte, dem durch sein Elternhaus zwar den Zugang zu Bildung, aber keineswegs eine akademische Karriere in die Wiege gelegt war. Nach seinem Abitur am Gymnasium in Lüneburg schrieb er sich am 4. Mai 1883 an der Universität Tübingen ein⁷⁵, kehrte aber schon nach zwei Semestern in seine

⁷³ Ungeachtet der ihm allenthalben entgegengebrachten Wertschätzung ob seiner Leistung für die Erforschung der *Collectio Avellana* (vgl. die Einschätzung des mit Lob nicht großzügigen Eduard Schwartz, siehe oben Anm. 19) ist bislang kaum etwas über die Person Otto Günthers bekannt. Zudem wird er gelegentlich mit seinem kaum älteren Leipziger Kollegen gleichen Namens verwechselt (Otto Günther, 1861–1922; vgl. <https://kalliope-verbund.info/de/eac?eac.id=116913622> sowie zu dessen Nachlass <http://kalliope-verbund.info/DE-611-BF-14835>). Für die folgende Skizze waren die Schreiben Otto Günthers im Nachlass seines Lehrers Wilhelm Meyer von großer Hilfe, für deren Übermittlung ich Bärbel Mund von der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (im Folgenden SUB GÖ) zu großem Dank verpflichtet bin.

⁷⁴ Der Personalbogen des Vaters ist erhalten und in der Archivdatenbank der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung einsehbar, vgl. dazu https://archivdatenbank.bbf.dipf.de/actaproweb/document/Vz_1BAB5AA2-0E5A-47BA-9818-41BFDA2758DB. Da diese Datenbank infolge eines schändlichen Cyberangriffs im Oktober 2022 immer noch nur mit Einschränkungen nutzbar ist, sei Max Schmöle für die Übermittlung des Personalbogens gedankt.

⁷⁵ Vgl. https://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/UAT_005_32#p=357.

Heimat zurück und setzte sein Studium an der Universität Göttingen fort.⁷⁶ Hier wurde er 1888 mit der Dissertation *Quaestiones Ammianae criticae* promoviert. Im Lebenslauf benennt er neben dem Lüneburger Schulleiter Rudolf Haage die Göttinger Professoren Hermann Sauppe (1809–93), Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf (1848–1931) und Wilhelm Meyer „aus Speyer“ (1845–1917)⁷⁷ als seine wichtigsten Lehrer, alle drei „Leuchttürme“ der damaligen Klassischen Philologie, die die Wende zur Textkritik maßgeblich beeinflussten.

Der letztgenannte, Wilhelm Meyer, war einer der führenden Handschriftenforscher dieser Zeit und 1886 Wilamowitzens Wünschen entsprechend nach Göttingen berufen worden. Meyers besonderes Augenmerk galt der Katalogisierung der Handschriftenbestände in Preußen, wofür er auf Betreiben von Friedrich Althoff von 1889 bis 1895 von der Lehre befreit wurde.⁷⁸ Aber Wilhelm Meyer ist auch Teil der Vorgeschichte der Edition der *Collectio Avellana*, denn er hatte selbst zu ihrer Überlieferung gearbeitet und in zwei Veröffentlichungen im *Index scholarum* der Göttinger Universität im Sommersemester 1888 und im Wintersemester 1888/89 die bisherige Ansicht, dass Vat. lat. 4961 der beste Textzeuge sei, widerlegt.⁷⁹ Der Zeitpunkt seiner Forschungen war kein Zufall, denn der bisherige Bearbeiter, der Mediävist Paul Ewald, war am 14. Oktober 1887 überraschend gestorben.⁸⁰ Was nun

76 Immatrikulation am 28. April 1884, vgl. W. EBEL (Hrsg.), Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1837–1900. Hildesheim 1974, Nr. 61 332.

77 F. RÄDLE, Wilhelm Meyer, Professor für Klassische Philologie 1886–1917, in C.J. Classen (Hrsg.), Die klassische Altertumswissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen. Eine Ringvorlesung zu ihrer Geschichte. *Göttinger Universitätsschriften, Serie A, Schriften*, 14. Göttingen 1989, 128–148; G. SILAGI, Art. Meyer, Wilhelm. *Neue deutsche Biographie* 17 (1994) 376–377.

78 Neben der in der vorigen Anm. genannten Literatur vgl. S. REBENICH /G. FRANKE (Hrsg.), Theodor Mommsen und Friedrich Althoff. Briefwechsel 1882–1903. *Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts*, 67. München 2012, 300–301, 320–321.

79 Benutzbar unter http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN77685948X_1888_SS, 3–22 und http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN77685948X_1888_WS, 3–41. Otto Günther kommt immer wieder auf diese beiden Arbeiten zurück, nicht selten, um ihnen zu widersprechen, vgl. insbesondere GÜNTHER, *Avellana-Studien* (wie oben Anm. 1) 86–90. Diese Kritik tat aber der Beziehung zwischen Schüler und Lehrer keinen Abbruch, wie die erhaltenen Schreiben im Nachlass Wilhelm Meyer zeigen.

80 Paul Ewald (geb. Berlin 7. Dez. 1851, Promotion Bonn 1874, Habil. Berlin 1885) war 1876 in die *Monumenta Germaniae historica* eingetreten, um dort die Briefsammlung Gregors des Großen zu bearbeiten; der erste der beiden Halbbände erschien wenige Wochen nach seinem Tod als erster Band der neuen Reihe *Epistolae*. Im Zuge dieser Arbeiten hatte Ewald zu F. MAASSEN, *Sitzungsberichte der Philosophisch-historischen Classe der Kais. Akademie der Wissenschaften*, 85. Wien 1877, 227–257, Stellung bezogen und dessen Ansicht, dass es sich bei der *Collectio Avellana* um eine kirchenrechtliche Sammlung Gregors des Großen handele, so überzeugend widerlegt, dass diese These bis heute nicht wieder auf den Tisch kam, vgl. *HZ* 40 (1878) 154–160, abgesehen von H. GRISAR,

geschah, zeigt, wie sehr akademische Karrieren (und im Falle der *Collectio Avellana* sogar der wissenschaftliche Fortschritt) bisweilen von glücklichen Umständen abhängen. Am 13. Februar 1888 machte Theodor Mommsen seinen Schwiegersohn Wilamowitz auf das Thema aufmerksam: „Durch Ewalds Tod ist die Herausgabe der Avellana verwaist; wenn Du nicht wissen solltest, um was es sich handelt, so kann Dir W. Meyer darüber berichten. Wäre das nicht eine Aufgabe für den Günther, dessen Ammian-Dissertation mir ganz gut gefallen hat? Einiges Geld ist auch dabei zu bekommen.“⁸¹ Wilamowitz nahm den Faden auf, wohl wissend, dass er die Angelegenheit erst mit Wilhelm Meyer besprechen musste.⁸² Zwei Wochen später meldete er Mommsen, dass Meyer „selber an unsern Günther gedacht“ habe und fährt fort: „wenn Du also die Sache einleiten willst, so bestimme nur, ob ich etwas und was ich tun soll, die Einwirkung Meyers wird sehr nützlich sein. Günther ist ein braver Mensch, der zur Zeit freilich vorwiegend sprachliche Interessen und Kenntnisse hat, aber die hier erforderlichen müsste sich jeder ad hoc erwerben.“⁸³ Wilhelm Meyer trat jedenfalls das Projekt an Günther ab und unterstützte ihn im Folgenden auch mit einer Anstellung im Katalogisierungsprojekt.⁸⁴ Mit großem Schwung wandte sich Günther seinem neuen Arbeitsgebiet zu: Vom Herbst 1889 bis

Forschungen über die avellanische Sammlung von Schreiben der Päpste und Kaiser. *Zeitschrift für katholische Theologie* 3 (1879) 184–191. Es spricht für Friedrich Maassen, dass er dem jungen Kollegen diese Kritik nicht nur nicht übelnahm, sondern sogar höchstselbst dafür sorgte, dass Ewald mit der kritischen Edition dieser Sammlung für das Wiener Corpus beauftragt wurde, vgl. S. Löwenfeld, [Nachruf auf] Paul Ewald. *HZ* 59 (1888) 507–516, hier 515. Die Savigny-Stiftung beschloss am 25. Januar 1883 eine Förderung des Vorhabens mit 4400 RM und erstellte zugleich eine detaillierte Aufgabenbeschreibung, vgl. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 5 (1884) 237–240. Ewald hinterließ bei seinem Tod die Kollation von Vat. lat. 4961, den er im Anschluss an die damalige *communis opinio* noch für den wichtigsten Textzeugen gehalten hatte, vgl. CSEL 35, I. Zum wenig rühmlichen Umgang der MGH-Gewaltigen mit dem Nachwuchswissenschaftler vgl. H. Fuhrmann, „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Monumenta Germaniae Historica und ihrer Mitarbeiter. Unter Mitarbeit von M. Wesche. München 1996, 83–88.

⁸¹ „Aus dem Freund ein Sohn“. Theodor Mommsen und Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf, Briefwechsel 1872–1903. Hrsg. und komm. v. W.M. Calder III / R. Kirstein. 2 Bde. Hildesheim 2003, 453 (Nr. 265). Bei dem angesprochenen Geld handelt es sich um die Unterstützung durch die Savigny-Stiftung, vgl. Günthers Dank in den Prolegomena zur Edition, CSEL 35, I.

⁸² Wilamowitz war sich der diplomatischen Herausforderung bewusst, wie seine vorläufige Antwort an Mommsen zeigt, ebd. 454 (Nr. 268); darin unterstreicht er seine Wertschätzung für den jungen Forscher: „Günther ist an sich ein sehr guter zuverlässiger Mensch; es freut mich, daß Dir seine Arbeit gefallen hat.“

⁸³ Ebd. 459 (Nr. 271).

⁸⁴ CSEL 35, I: *itaque cum anno 1888 ego editionem illam perficere iuberer ...*; SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 77 (Brief Günthers an Meyer, Boltzenhagen 5.8.1889).

zum Sommer 1890 verbrachte er fast ein ganzes Jahr in Italien, erstellte im Anschluss daran die kritische Edition und reiste im Winter 1893 nochmals für zwei Monate nach Rom, um letzte Unklarheiten durch direkte Konsultation der Handschriften zu beseitigen. Auch an den vorgelegten Veröffentlichungen lässt sich ablesen, wie schnell Günther in die Welt der spätantik-frühmittelalterlichen kirchenrechtlichen Texte und ihrer Überlieferung eingetaucht war. Nach einem ersten Aufsatz zur römischen Synode von 732 im Jahr 1891⁸⁵ folgten 1892,⁸⁶ 1894⁸⁷ und 1896⁸⁸ vier teils sehr umfangreiche Studien zu Fragen der Überlieferungsgeschichte der *Collectio Avellana* sowie 1895 und 1898 die Edition der gesamten Sammlung im Wiener *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum*, das damals von Wilhelm von Hartel (1839–1907) geleitet wurde.⁸⁹ Briefe Günthers an Meyer lassen uns den Fortgang der *Avellana*-Bearbeitung nachvollziehen, insbesondere den mehrmonatigen Aufenthalt in Rom im Winter 1889/90 zwecks Handschriftenkollationen (wobei er immer auch noch Aufträge für Meyer mitzuerledigen hatte),⁹⁰ machen aber auch

⁸⁵ O. GÜNTHER, Kritische Beiträge zu den Akten der römischen Synode vom 12. April 732. *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 16 (1891) 235–249.

⁸⁶ GÜNTHER, Beiträge (wie oben Anm. 26).

⁸⁷ O. GÜNTHER, Zu den „Gesta de nomine Acacii“. *BZ* 3 (1894) 146–149, sowie: Die Überlieferung der „Sammlung in Sachen des Monophysitismus. *Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philolog.-histor. Klasse* 1894 Nr. 2. Göttingen 1894. Die Arbeit wurde von Wilhelm Meyer in der Sitzung vom 5. Mai 1894 vorgelegt.

⁸⁸ GÜNTHER, *Avellana*-Studien (wie oben Anm. 1).

⁸⁹ Hartel förderte Günther nach Kräften und las bei der Drucklegung auch die Fahnen mit, vgl. SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 77 Beil. 8/2 (Brief, 27.11.1894): „Der Druck der *Avellana* ist jetzt gut im Fluß. Ich bekomme durchschnittlich alle 14 Tage 3 Bogen. Hartel liest mit großer Sorgfalt und Pünktlichkeit nach wie vor eine Correctur. Freilich vor nächstem Herbst oder Winter wird der Abschluß kaum möglich sein ...“ Im Nachlass Wilhelm Meyer hat sich leider nur ein einziges Schreiben Wilhelm von Hartels erhalten, das sich auf Otto Günther bezieht, vgl. SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 107 (Brief, Wien 9.5.1894); „Was Ihre Herrn Dr. Günther betreffende Anregung betrifft, so will ich vor meiner Abreise noch eine Sitzung der ak. Commission einberufen u. ihr die Sache vorlegen. Mit dem Verleger will ich noch heute sprechen.“ Meyers „Anregung“ dürfte sich wohl darauf beziehen, dass Günther die Prolegomena zu seiner Ausgabe durch die Vorlage eines weiteren Manuskripts (nach demjenigen von 1892, wie oben Anm. 26) entlasten sollte. Die „*Avellana*-Studien“ (wie oben Anm. 1) wurden von der Kirchenväterkommission am 20.11.1895 zum Druck in den Wiener Sitzungsberichten vorgelegt, vgl. ebd. IX.

⁹⁰ SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 92 (Brief, Rom 8.11.[1889] zu Dracontius-Kollationen); 78 (Postkarte Rom, Vaticana, 15.11.1889, Nachträge zu Dracontius-Kollationen); 79 (Brief, Rom 7.12.1889, darin die Mitteilung, dass Vat. lat. 4961 als Abschrift von Vat. lat. 3787 erwiesen sei); 90 (Postkarte Rom 4.1.1890); 91 (Brief, Rom 2.6.1890 mit Bericht über eine gerade beendete sechswöchige Reise durch Griechenland sowie zweieinhalb Wochen am Golf von Neapel sowie Anspielung auf eine mögliche Anstellung im Katalogisierungsprojekt). In den März 1890 gehört die undatierte (und mit nicht mehr lesbarem Poststempel versehene) Postkarte, worin er Meyer u.a. mitteilt, dass er mit der

deutlich, wie sich der Schüler um seine Zukunft sorgte und diesbezügliche Anregungen anderer aufgriff.⁹¹

Von heute aus betrachtet mag überraschen, dass der talentierte Nachwuchswissenschaftler Otto Günther keine akademische Karriere einschlug. Er selbst scheint daran gedacht zu haben, wie eine Anspielung auf nicht gereifte Träume in einem späteren Brief an Wilhelm Meyer erkennen lässt.⁹² Doch auch damals war schon bekannt, dass nicht alle, die sich Hoffnungen auf eine Professur machten, auch an eine Universität berufen wurden, und im Falle von Otto Günther dürfte zudem sein „Stallgeruch“ nicht hilfreich gewesen sein. Denn Wilhelm Meyer hatte durch seine Säumigkeit bei den versprochenen Ausgaben des Cassiodor und des Prokop zunehmend Groll gegen sich erzeugt.⁹³ Zudem drang er auch mit seinen Vorstellungen zur Handschriftenkatalogisierung bei der Preußischen Akademie nicht durch und wurde 1895 schließlich von dem Projekt entbunden.⁹⁴ Meyers

Kollation der Haupthandschriften der *Avellana* „heute“ fertig geworden sei und nun hoffe, „Ende des Monats nach Griechenland“ reisen zu können, siehe SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 97.

91 SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 93 (Brief, Göttingen 5.6.1893 mit Blick auf ein Vorstellungsgespräch betr. eine Erzieherstelle für die nicht namentlich genannten Söhne des Herzogs von Cumberland, Ernst August von Hannover [1845–1923], zu dem ihm Wilamowitz verholfen hatte.)

92 SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 80–25, Brief vom 1.1.1897, Bl. 5.

93 Die Frage, wie mit Meyer am besten umzugehen sei, um die gewünschten Ausgaben zu erlangen, wird seit 1886 mehrfach zwischen Mommsen und Wilamowitz angesprochen, vgl. CALDER / KIRSTEIN, Mommsen und Wilamowitz (wie oben Anm. 81) 373–375, 514–516, 546. Mommsen (ebd. 375, 23.6.1886) nimmt kein Blatt vor den Mund: „... Meyer ist so undisziplinabel wie der erste beste Backfisch.“ Im Falle des Cassiodor übernahm Mommsen die Arbeit schließlich selbst, *invitus neque animo, sed officio oboediens*, nicht ohne die *ignavia hominum* zu tadeln, die das lange Warten auf die Ausgabe mitverschuldet habe und nachdem er die Hoffnung darauf, dass die Edition von jemand anderem in angemessener Zeit erledigt werden könne, habe aufgeben müssen, vgl. MGH AA 12 (wie oben Anm. 46) CLXXIX. Noch während der Drucklegung des Cassiodor (1894) eskalierte der Konflikt mit Meyer um die überfällige Prokop-Edition. Zwei Jahre später forderte die Akademie der Wissenschaften sogar die Hälfte der gewährten Unterstützung zurück, vgl. REBENICH / FRANKE, Mommsen und Althoff (wie oben Anm. 78) 448–450, 699–700. Nun machte Mommsen auch gegenüber Althoff aus seiner Haltung gegenüber Meyer kein Hehl mehr, ebd. 699: „... gelte, ganz mit Recht, als persönlicher Gegner Meyers“.

94 Die ersten beiden Bände zu den Göttinger Handschriften waren vom Kieler Bibliotheksdirektor und Rechtshistoriker Emil Julius Hugo Steffenhagen im *Literarischen Centralblatt* vom 21.4.1894, 604–608, so vernichtend rezensiert worden, dass sich Wilhelm Meyer mit „Glossen zu einigen juristischen Handschriften in Göttingen“ (*Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften, Philolog.-histor. Klasse* 1894 Nr. 4, 312–363) revanchierte. Günther gratuliert ihm in einem Brief vom 27.11.1894 (SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer 77 Beil. 8) zum „energischen Ton“ und teilt ihm mit, dass „alle Einsichtigen, wie z.B. Rose [= Valentin Rose, Leiter der Berliner Handschriftenabteilung], von dem ich es persönlich weiß, Steffenhagen die Zurechtweisung durchaus gönnen.“ Meyers Projekt hatte aber bereits im Laufe des Jahres 1893 an Rückhalt im Ministerium verloren, wie Günthers

zunehmend schwerer Stand im Berliner Wissenschaftsbetrieb war Günther bekannt, und sein Rückblick auf das „Regime Althoff“ zeigt schon durch die Wortwahl, dass ihm dessen Auswirkungen bewusst waren.⁹⁵

Andererseits hatte wohl bereits zuvor die Arbeit für Wilhelm Meyer Günthers Interesse am Bibliotheksdienst geweckt, so dass er nach einem im Herbst 1894 angetretenen Vorbereitungsdienst an der Königlichen Bibliothek in Berlin⁹⁶ am 1. Oktober 1896 die neu geschaffene Stelle als wissenschaftlicher Bibliothekar an der Stadtbibliothek Danzig übernahm und nach seiner Festanstellung am 1. Oktober 1897 aus dem Preußischen Staatsdienst ausschied.⁹⁷ Damit war Otto Günther für die weitere Erforschung kirchenrechtlicher Sammlungen verloren, denn er widmete von nun an seine gesamte Arbeitskraft der Danziger Stadtbibliothek. Und dies mit großem Erfolg: 1899 verfasste er einen ausführlichen Bericht, worin er seinem Chef, dem Danziger Oberbürgermeister Clemens Delbrück, die lamentablen baulichen Verhältnisse und deren Konsequenzen für den Erhalt und die Nutzung der Bestände darlegte.⁹⁸ Der Danziger Magistrat hatte ein Einsehen: Wenige Jahre später bezog die Bibliothek, wie gewünscht in unmittelbarer Nähe des gleichfalls neu errichteten Stadtarchivs.⁹⁹ Doch Günthers Hauptaufgabe blieb die wissenschaftliche Erschließung seiner neuen Wirkungsstätte. Dem Beispiel seines Lehrers Wilhelm Meyer folgend legte er vier Bände zum Danziger Handschriftenbestand vor und daneben noch etliche weitere Arbeiten zu historischen Themen, die sich aus den Danziger Beständen ergaben.¹⁰⁰ Nach 25 Jahren Tätigkeit in Danzig übernahm

schwindende Hoffnung auf die Verlängerung der Projektstelle über die Jahreswende hinweg zeigt, vgl. SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 94 (Brief, Mailand 23.11.1893).

⁹⁵ SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 80-25, Brief vom 1.1.1897, Bl. 2: „dass ich mich nach dem Regime Althoff zurücksehnte, kann ich nicht behaupten, hier [= Danzig] lebt sich doch unendlich besser.“

⁹⁶ SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 94 (Brief, Berlin 20.2.1895) mit Bericht über die neue Stelle in Berlin und zur Mühe mit den *Avellana*-Fahnen: „Dass die Correctur einer kritischen Ausgabe ein Hochgenuß wäre, kann ich nicht behaupten“. Das „*Monitum praeivum*“ zum 2. Teilband seiner Ausgabe schließt er in Danzig am 1. Juli 1898 ab, vgl. CSEL 35, 2. Teilband, Seite ohne Zahl [= V].

⁹⁷ SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer; 80-25, Briefe vom 1.1.1897 und vom 29.11.1897. Beide Schreiben bieten anschauliche Darstellungen von den Verhältnissen in der Stadtbibliothek und vom Leben in Danzig.

⁹⁸ Vgl. https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00008941.

⁹⁹ O. GÜNTHER / K. KLEEFELD, Die Danziger Stadtbibliothek. Ihre Entwicklung und ihr Neubau. Danzig 1905.

¹⁰⁰ Vgl. Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek. Bd. 2–5. Danzig 1903–21. Hierauf bezieht sich auch der jüngste erhaltene Brief Günthers an seinen Lehrer, SUB GÖ, Cod. Ms. W. Meyer, 2, 95 (Danzig 9.1.1909) mit einer Frage zur möglichen Bedeutung mittellateinischer Gedichte, die Günther in einer Danziger Handschrift gefunden hatte. Einen Eindruck seines Fleißes vermittelt das 1932 veröffentlichte Register zu Heft 1–70 der „Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins“, worin 21 Einträge verzeichnet sind (ebd. 100).

Günther 1921 als Nachfolger von Fritz Milkau, der Adolf von Harnack als Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin ersetzte, die Leitung der Universitätsbibliothek Breslau. Dieser Wechsel war gewiss ein beruflicher Aufstieg, doch wie schon beim Eintritt in den Bibliotheksdienst dürften auch hier andere Gründe, die nicht mit der Person Günthers selbst zu tun hatten, eine Rolle gespielt haben. Lagen diese 1896 im Bereich des wissenschaftlichen Netzwerks, in welchem Günther ungünstig verortet war, ging es jetzt um die große Politik und ihre Rückwirkungen vor Ort: Denn Danzig war 1920 infolge des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennt worden und ging als nunmehr „Freie Stadt Danzig“ einer durchaus ungewissen Zukunft entgegen. Die Vermutung, dass Otto Günther diesen sorgenbeladenen Aussichten den Wechsel nach Breslau vorzog, liegt jedenfalls auf der Hand. An seiner neuen Wirkungsstätte verblieb ihm allerdings nicht mehr viel Zeit, denn er starb dort bereits drei Jahre später, am 8. Oktober 1924. Zum Wechsel nach Breslau und zum Tod hält der Nachlass von Karl Wendel, der von 1920–25 stellvertretender Bibliotheksdirektor in Breslau und damit Günthers nächster Mitarbeiter war, noch einige Details bereit, die hier beiseite bleiben sollen.¹⁰¹ Otto Günthers Leistungen waren grundlegend für die Danziger Stadtbibliothek und die Erschließung ihrer Schätze,¹⁰² sie sind es immer noch für die *Collectio Avellana*-Forschung, 125 Jahre nach dem Abschluss seiner Ausgabe. Sorgfältiges Edieren gehört zum Nachhaltigsten, was in der Wissenschaft geleistet werden kann.

101 Universitätsbibliothek Halle, <http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/nachlaesse/wendel.htm>, Yi 38 II G 102–103 sowie etliche Schreiben anderer Kollegen, die auf den Vorgesetzten Wendels und dessen Tod Bezug nehmen.

102 F. SCHWARZ, Die Danziger Stadtbibliothek und die heimische Geschichtsforschung. *Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins* 27 (1928) 33–46, hier 46.

